

Deutsches Kolonialblatt

Amtsblatt für die Schutzgebiete in Afrika und in der Südsee

Herausgegeben im Reichs-Kolonialamt.

20. Jahrgang

Berlin, den 15. April 1909.

Nummer 8.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilagen beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mitteilungen aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelman. Der vierteljährliche Abonnementspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direkt unter Streifenband durch die Verlagsbuchhandlung: a) M. 4.— für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Österreich-Ungarns, b) M. 5.— für die Länder des Weltpostvereins. — Einhebungen und Anfragen sind an die königliche Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW68, Kochstraße 68-71, zu richten.

Inhalt: Amtlicher Teil: Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden. Vom 16. März 1909 S. 361. — Abkommen, betr. Verwertung des Landbesitzes der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika. Vom 17. Februar 1908 und 30. März 1909 S. 362. — Abkommen, betr. Verwertung des Landbesitzes der South West Africa Company Ltd. Vom 27. Mai 1908 und 26. März 1909 S. 363. — Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau. Vom 29. März 1909 S. 364. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Heimbeförderung mittelloser Weißer. Vom 27. Februar 1909 S. 364. — Desgleichen betr. die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika (Anwerbeordnung). Vom 27. Februar 1909 S. 365. — Desgleichen betr. die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter (Arbeiterverordnung). Vom 27. Februar 1909 S. 367. — Desgleichen betr. die Bekämpfung der Tierseuchen. Vom 27. Februar 1909 S. 370. — Desgleichen betr. Bekämpfung des Küstenfiebers. Vom 27. Februar 1909 S. 372. — Desgleichen betr. den Transport von Rindvieh und Pferden. Vom 27. Februar 1909 S. 374. — Waldschutz-Verordnung für Deutsch-Ostafrika. Vom 17. Febr. 1909 S. 375. — Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet. Vom 15. Februar 1909 S. 376. — Beschluß des Bundesrats, betr. die Satzungen der deutschen Kolonialgesellschaft „Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets“. Vom 25. Februar 1909 S. 379. — Personalien S. 388.

Nichtamtlicher Teil: Deutsch-Ostafrika: Die Zentralbahn S. 390. — Nachweisung der Brutto-Einnahmen bei den Küstenzollstellen von Deutsch-Ostafrika im Monat Januar 1909 S. 391. — Desgleichen bei den Binnengrenz-Zollstellen in den Monaten Oktober und November 1908 S. 392.

Kamerun: Bongor und seine Weiden (mit einer Kartenstizze) S. 393.

Loango: Vom Bau der Hinterlandbahn S. 398. — Verlängerung der Landungsbrücke in Lome S. 399. — Ver-
nichtung von Moskitolarven durch Fische S. 399.

Deutsch-Südwestafrika: Der Bezirk Duijo 1907/08 S. 402. — Der Distrikt Omaruru 1907/08 S. 403.

Deutsch-Neuguinea: Die Regierungsschule in Simpsonhafen S. 404. — Die Insel Luf S. 405.

Samoa: Die Eingeborenen-Bevölkerung Samoas S. 406. — Nachweisung der beim Zollamt Apia im III. Viertel 1908 fällig gewordenen Zollbeträge S. 406.

Kolonialwirtschaftliche Mitteilungen: *Kameruner Öl aus den Früchten von Plukenetia conophora (Müller Arg.) S. 406. — Die Lpalmsorten und die Aufbereitung der Lfrüchte im Bezirk Lome S. 406. — Aus dem „Tropenpflanzer“ S. 407.

Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Bergwerksbetrieb in den französischen Kolonien 1906 S. 408. — Ausschichten für die Kautschukgewinnung vom Palo Colorado in Meriko S. 409. — Der Baumwollmarkt in Pernambuco 1908 S. 409. — Baumwoll-Ausfuhr aus Piura (Peru) 1908 S. 409. — Reisernte Britisch-Indiens 1908/09 S. 410. — Außenhandel Transvaals im Jahre 1908 S. 411. — Außenhandel der französischen Kolonien im ersten Halbjahre 1908 S. 413. — Maßregeln zur Verhütung der Einschleppung von Rindviehtuberkulose in die Kapkolonie S. 413. — Handelsvertrag zwischen Frankreich und Äthiopien S. 413. — Ausfuhrverbot für Strauße und Straußeneier aus der Transvaalkolonie S. 414. — Transvaal S. 414. — Sierra Leone S. 414. — Ausfuhrzoll für Kautschuk aus Madagaskar S. 415. — Einfuhr von Eisenblech aus Belgisch-Kongo in das Nganda-Schutzgebiet S. 415.

Vermischtes: *Die wichtigsten Bestimmungen des vom südafrikanischen Nationalkongress ausgearbeiteten Verfassungsentwurfs S. 415. — *Eisenbahnbau in Lagos-Nigeria S. 418. — Literatur-Verzeichnis S. 419. — Schiffsbewegungen S. 419. — Verkehrs-Nachrichten S. 420. — Kurze deutscher Kolonialwerte S. 424.

Amtlicher Teil

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung des Reichskanzlers, betr. die Ermächtigung des Gouverneurs von Kamerun zur Neuschaffung, Verlegung und Aufhebung von Verwaltungsbehörden.

Vom 16. März 1909.

Gemäß § 2 der kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten, vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) wird der Gouverneur von Kamerun ermächtigt, im Schutzgebiete Kamerun



Verwaltungsbehörden neu zu schaffen, zu verlegen und aufzuheben, sofern die erforderlichen Mittel durch die Etatsgesetze bewilligt sind, oder besondere Mittel nicht erforderlich sein werden.

Die von dem Gouverneur auf Grund dieser Verfügung ergehenden Anordnungen sind durch Einrückung in das Amtsblatt für das Schutzgebiet Kamerun zu veröffentlichen.

Berlin, den 16. März 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:

Dernburg.

Abkommen, betr. Verwertung des Landbesitzes der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika.

Vom 17. Februar 1908.
30. März 1909.

Zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika wird folgendes vereinbart:

1. Die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika wird baldmöglichst ihr farmfähiges Gelände in Deutsch-Südwestafrika in angemessene, farmfähige Einheiten zum Zwecke des Verkaufs abstecken und hierfür wenigstens einen Landmesser in ihrem Dienst halten.

Unter farmfähigem Gelände ist solches Gelände zu verstehen, auf dem bereits genügend Wasser vorhanden ist oder auf dem eine Wassererschließung der Gesellschaft nach dem Gutachten des Wasserexperten praktisch so durchführbar erscheint, daß seine Bewirtschaftung im größeren oder kleineren Umfange ermöglicht wird.

Die Gesellschaft wird bestrebt sein, die vorgenannte Absteckung und Wassererschließung im Einklang mit ihren Geldmitteln nach Möglichkeit zu beschleunigen.

2. Die Gesellschaft wird zur Feststellung der Verbesserungsfähigkeit der bereits vorhandenen Wasserstellen sowie zur Auffindung von neuen Wasserstellen möglichst bald mindestens einen Wasserexperten in ihr Landgebiet entsenden und zur Ausführung der von demselben vorgeschlagenen und der Gesellschaft praktisch durchführbar erscheinenden Wassererschließungsarbeiten zwei Bohrmaschinen hinausenden.

3. Die Gesellschaft wird die Hälfte des abgesteckten farmfähigen Geländes für eine Frist von zehn Jahren, vom 1. Januar 1908 ab gerechnet, dem Gouvernement zum Verkauf an An siedlungslustige für Rechnung der Gesellschaft zur Verfügung stellen. Die Kaufpreise sollen 75 Pf. bis 1,50 // pro Hektar je nach Lage und Qualität des Landes betragen. Zu den genannten Preisen treten die anteiligen Kosten für Landabsteckung und Wassererschließung. Die fraglichen Verkäufe sollen sich im übrigen nach den Bestimmungen über die Verwertung fiskalischen Farmlandes richten, falls der Kauflustige nicht beantragt, daß dem Kaufe die Bedingungen der Gesellschaft zugrunde zu legen sind.

Das Verfahren bei der Veräußerung der dem Gouvernement vorbehaltenen Farmgelände wird in der Weise geregelt, daß die dem Gouvernement bekannt gewordenen Kauflustigen der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiete mitgeteilt werden, worauf diese verpflichtet ist, falls Käufer die für den Farmbetrieb notwendigen Mittel besitzt, nach den vorerwähnten Bestimmungen die Kaufabschlüsse und alles Weitere vorzunehmen und das Gouvernement nach Erledigung der Angelegenheit entsprechend zu verständigen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, auch im Bereiche des dem Gouvernement zur Veräußerung überwiesenen Geländes nach Wahl des Kauflustigen entweder zu ihren Preisen und ihren Bedingungen oder zu denen des Gouvernements Land zu verkaufen. Sie hat jedoch von solchen Fällen dem Gouvernement Kenntnis zu geben.

Die auf 75 Pf. bis 1,50 // pro Hektar vereinbarten Preise für das durch Vermittlung des Gouvernements zu veräußernde Gelände sollen nur für die ersten zwei Jahre Geltung haben, dann aber — und zwar bis zum 1. Januar 1918 — gemeinsam von dem Gouvernement und der Gesellschaftsvertretung im Schutzgebiete revidiert und den dann maßgebenden Preisen angepaßt werden. Dieses Verfahren wiederholt sich alle zwei Jahre.

4. Die Gesellschaft wird im Einvernehmen mit dem Gouvernement gewisse für Klein-siedlungen geeignete Gebiete ausscheiden, sachgemäß aufteilen und zu Preisen an An siedlungslustige

verkaufen, wie sie das Gouvernement in den für Kleinsiedlungen erschlossenen Gebieten für Gelände ähnlicher Qualität fordert. — Die Preise unterliegen in zweijährigen Perioden einer gleichen Revision, wie sie unter Punkt 3 vereinbart ist. — Auch dieser Passus der Vereinbarung hat nur Gültigkeit für die nächsten zehn Jahre, d. h. vom 1. Januar 1908 ab.

5. Grenzen Grundstücke an die Bahn oder an Flußläufe, so wird die Gesellschaft diese Grundstücke, sofern nicht lokale Verhältnisse ein anderes bedingen, so aufteilen, daß sie mit der Schmalseite, die nicht mehr als die Hälfte der Längsseite betragen darf, an die Bahn oder den Wasserlauf zu liegen kommen.

6. Die Kolonialverwaltung wird die Gesellschaft bei Einführung von Steuern irgendwelcher Art im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet in Zukunft nicht schlechter stellen, als irgend einen Dritten. Auf Bevorrechtigungen und Vergünstigungen, die vor Abschluß der vorliegenden Vereinbarung regierungsseitig bereits gewährt worden sind, kann sich die Gesellschaft hierbei nicht berufen.

7. Es besteht Einverständnis darüber, daß die Gesellschaft die in dieser Vereinbarung bezeichneten Absteckungs- und Wassererschließungsarbeiten einstellen kann, falls es sich nach Ablauf von drei Jahren, vom 1. Januar 1908 ab gerechnet, herausstellt, daß die Kosten dieser Arbeiten sich so hoch stellen, daß es sowohl dem Gouvernement als auch der Gesellschaft unmöglich ist, mit Zuschlag dieser Kosten auf die derzeitigen Landpreise Land zu verkaufen.

8. Über alle Streitigkeiten, die sich etwa aus vorstehendem Abkommen ergeben sollten, entscheidet unter Ausschluß des Rechtsweges ein Schiedsgericht. Die Bildung dieses Schiedsgerichts erfolgt in Swakopmund nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung in der Weise, daß eine jede Partei zwei Schiedsrichter ernennt und daß diese einen Obmann wählen. Wird über die Person dieses Obmannes kein Einverständnis erzielt, so ist der kaiserliche Oberrichter oder dessen Stellvertreter als Obmann hinzuzuziehen, der im Verhinderungsfalle das Recht der Substituierung erhält und dessen Stimme den Ausschlag gibt.

Die nach den §§ 1045 und 1046 der Z. P. O. zu treffenden Entscheidungen werden in Swakopmund erlassen.

Berlin, den 17. Februar 1908.
30. März 1909.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Deutsche Kolonialgesellschaft
für Südwestafrika.
F. Bugge. Fowler.

Abkommen, betr. Verwertung des Landbesitzes der South West Africa Company Ltd.

Rom 27. Mai 1908.
26. März 1909.

Zwischen dem Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts und der South West Africa Company Ltd. wird folgendes vereinbart:

1. Derjenige Teil des Landgebiets der Gesellschaft, der sich nach Westen an einen längs der Eisenbahn Swakopmund—Tsumeb laufenden, 10 km breiten Gebietsstreifen anschließt, wird bis zum 1. Januar 1918 dem Gouvernement an die Hand gestellt, daß die in diesen Bereich fallenden Farmen für Rechnung der Gesellschaft zu den jeweils für den Verkauf von fiskalischem Farmland geltenden Bedingungen veräußern kann.

Der bei der Veräußerung durch Vermittlung des Gouvernements zu berechnende Kaufpreis soll sich je nach Lage und Qualität der Farm zwischen // 1 und // 3 pro Hektar halten.

Die der Gesellschaft für Vermessung und Vermarkung sowie für die Wassererschließung erwachsenden Kosten können diesem Preise zugeschlagen werden.

Das Verfahren bei der Veräußerung der dem Gouvernement an die Hand gestellten Farmgelände wird in der Weise geregelt, daß die dem Gouvernement bekannt gewordenen Kauflustigen der Gesellschaftsvertretung mitgeteilt werden, worauf diese verpflichtet ist, nach den vorerwähnten Bestimmungen die Kaufabschlüsse und alles Weitere vorzunehmen und das Gouvernement nach Erledigung der Angelegenheit entsprechend zu verständigen.

Der Gesellschaft steht das Recht zu, auch in den dem Gouvernement an die Hand gestellten Gebieten nach Maßgabe der vorliegenden Vereinbarung Grundstücke unmittelbar zu veräußern.

2. Die Gesellschaft wird mit tunlichster Beschleunigung die Vermessung und Vermarkung ihres Landbesitzes vornehmen und die von ihr verkauften Farmen sowie diejenigen Farmen, für die das Gouvernement Kauflustige benannt hat, nach Abschluß des Kaufvertrages alsbald vermessen lassen.

Im Interesse einer sachgemäßen Verwertung der Farmgrundstücke sollen diese tunlichst in rechteckiger Form und so vermessen werden, daß bei den an Wasserläufe grenzenden Farmen immer die Schmalseite an den Wasserlauf zu liegen kommt und die Schmalseite in ihrer Erstreckung höchstens die Hälfte der Langseite beträgt.

3. Die Gesellschaft wird alsbald auf die Wassererschließung innerhalb ihres Landgebietes Bedacht nehmen und zu diesem Behufe geeignete Hilfskräfte und Apparate entsenden. Es bleibt ihr jedoch vorbehalten, zu bestimmen, wo, in welchem Umfange oder unter welchen Bedingungen die fraglichen Arbeiten vorgenommen werden sollen.

Berlin, den 27. Mai 1908.
26. März 1909.

Der Staatssekretär
des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

South West Africa Company Ltd.
P. D. Fischer. C. Wichmann.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts, betr. Erteilung einer Sonderberechtigung zum Schürfen und Bergbau.

Vom 29. März 1909.

Auf Grund des § 93 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 363) wird dem Fiskus des Schutzgebietes Deutsch-Neuguinea vorbehaltlich wohl-erworbener Rechte Dritter die Sonderberechtigung zum ausschließlichen Schürfen und Bergbau auf die in § 1 der Kaiserlichen Bergverordnung vom 27. Februar 1906 bezeichneten Mineralien für die südwestlich von den Admiralitäts-Inseln im Bismarck-Archipel gelegene Gruppe der Parby-Inseln, nämlich die beiden Bat-Inseln, die Mole- und die Monse-Insel, erteilt.

Berlin, den 29. März 1909.

Der Staatssekretär des Reichs-Kolonialamts.
Dernburg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Heimbeförderung mittelloser Weißer.

Vom 27. Februar 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Arbeitgeber sind verpflichtet, ihre weißen Angestellten, welche nicht in der Lage sind, die Kosten der Heimreise zu tragen, auf Aufforderung der örtlichen Verwaltungsbehörde auf eigene Kosten in die Heimat zurück zu befördern, wenn das Vertragsverhältnis durch Zeitablauf, durch Entlassung oder durch Kündigung seitens des Arbeitgebers beendet ist oder wenn der Angestellte durch Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit gezwungen ist, das Schutzgebiet zu verlassen.

Diese Verpflichtung besteht nicht bei Personen, die nicht von außerhalb des Schutzgebietes berufen worden sind und deren Beschäftigung von vornherein nur auf vorübergehende Dauer bestimmt gewesen ist.

Diese Verpflichtung erlischt mit Ablauf von einem Monat nach Beendigung des Vertragsverhältnisses oder mit dem Eintritt des Angestellten in den Dienst eines anderen Arbeitgebers.

§ 2. Der Führer eines Schiffes hat die von ihm mitgebrachten Weißen, welche beim Betreten des Schutzgebietes nicht nachweisen können, daß sie im Schutzgebiet eine Anstellung erworben



haben oder über die Mittel zur Rückreise in die Heimat verfügen, auf Aufforderung der örtlichen Verwaltungsbehörde unverzüglich wieder an Bord zu nehmen.

§ 3. Die örtliche Verwaltungsbehörde ist berechtigt, bei Nichterfüllung der in den §§ 1 und 2 geregelten Verpflichtungen die Kosten des Unterhalts des Angestellten oder Mittellosen bis zu seiner Abfahrt von dem Verpflichteten einzuziehen und die Heimbeförderung auf Kosten des Verpflichteten zu bewirken.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1909 in Kraft.

Daresſalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr von Rechenberg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Anwerbung von Eingeborenen in Deutsch-Ostafrika. (Anwerbeverordnung.)

Vom 27. Februar 1909.

Auf Grund des § 16 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und der Kaiserlichen Verordnung vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Die Anwerbung von Eingeborenen innerhalb des ostafrikanischen Schutzgebiets zum Militärdienst einer ausländischen Macht ist verboten.

§ 2. Die Anwerbung von eingeborenen Arbeitern zum Zwecke der Ausführung aus dem Schutzgebiet, sowie das Anwerben oder Ausführen von Eingeborenen zu Schaustellungszwecken außerhalb des Schutzgebiets ist untersagt.

Ausnahmen können vom Kaiserlichen Gouvernement zugelassen werden, wenn für die Rückkehr der angeworbenen Personen nach Deutsch-Ostafrika genügende Gewähr geboten ist.

§ 3. Wer in Deutsch-Ostafrika für landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe außerhalb des Verwaltungsbezirktes, in welchem dieselben gelegen sind, Arbeiter anzuwerben beabsichtigt, hat vor Beginn der Anwerbung einen Anwerbeschein zu lösen.

§ 4. Für die Ausstellung des Anwerbescheines ist die örtliche Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirktes zuständig, in welchem der Anwerber seinen Wohnsitz oder seinen Aufenthaltsort hat.

§ 5. In den Anwerbeschein sind einzutragen:

1. der Name, der Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Anwerbers,
2. die Betriebe, für welche er Arbeiter anzuwerben beabsichtigt,
3. die Gesamtzahl der anzuwerbenden Arbeiter.

§ 6. Die Ausstellung des Anwerbescheines erfolgt gebührenfrei.

§ 7. Der Anwerber hat für jeden Arbeiter, den er anzuwerben beabsichtigt, eine Sicherheit in Höhe von 5 Rup. bei der örtlichen Verwaltungsbehörde (§ 4) zu leisten.

Falls die Gesamtzahl der anzuwerbenden Arbeiter und der im betr. Kalenderjahr von einem Anwerber bereits angeworbenen Arbeiter 100 nicht übersteigt, kann die Sicherheit nach Ermessen der örtlichen Verwaltungsbehörde bis auf 2 Rup. für jeden Arbeiter ermäßigt werden.

Die Sicherheit kann durch Hinterlegung in bar oder in jeder anderen Weise erfolgen, welche die unbeschränkte Verfügung über die geleistete Sicherheit durch die Behörde zuläßt.

Die Sicherheit haftet für die von dem Anwerber, seinem Beauftragten und Angestellten während des Anwerbungsgeschäftes widerrechtlich verursachten Schäden, für die den Angeworbenen gemachten, in die Arbeiterverzeichnisse (§ 12) eingetragenen Zusicherungen, für die Erfüllung der dem Anwerber obliegenden Verpflegungspflicht (§ 16) und für die von dem Anwerber etwa verwirkten Strafen (§ 17 ff).

Die Sicherheit wird nach Rückgabe des Anwerbescheines zurückgezahlt, falls seitens der örtlichen Verwaltungsbehörde, welche den Anwerbeschein ausgestellt hat, und von den örtlichen Verwaltungsbehörden, in deren Bezirken die Anwerbung stattgefunden hat, kein Widerspruch auf Grund der vorerwähnten Haftbarkeit erhoben wird.

§ 8. Die Ausstellung des Anwerbescheines kann verweigert werden, wenn von der um die Ausstellung nachsuchenden Person eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist, wenn sie die Sicherheit (§ 7) nicht leistet, ferner wenn ihr innerhalb der letzten zwei Jahre ein erteilter Anwerbeschein entzogen worden ist.

§ 9. Der Anwerbeschein kann durch Verfügung der örtlichen Verwaltungsbehörde entzogen werden:

1. wenn der Inhaber wegen eines Verbrechens bestraft wird,
2. wenn der Inhaber mit dem Anwerbeschein Mißbrauch treibt,
3. wenn der Inhaber sich Gewalttätigkeiten gegen Personen oder das Eigentum zuschulden kommen läßt,
4. wenn der Inhaber ohne behördliche oder ärztliche Genehmigung an Mohammedaner oder Angehörige einheimischer Negerstämme, sowie ohne Genehmigung eines Arztes, eines Offiziers oder eines oberen oder mittleren Beamten an Askari der Kaiserlichen Schutztruppe oder der Polizeitruppe Branntwein oder branntweinähnliche Getränke verabfolgt,
5. wenn der Inhaber die Vorschriften dieser Verordnung nicht beachtet.

Die Entziehung des Anwerbescheines ist an das Kaiserliche Gouvernement, an die örtliche Verwaltungsbehörde, welche den Schein ausgestellt hat, und an die örtlichen Verwaltungsbehörden der angrenzenden Bezirke mitzuteilen.

§ 10. Vor Beginn der Anwerbung hat der Anwerber den Anwerbeschein der für den Bezirk zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde zur Einsichtnahme, Registrierung und Aufnahme eines entsprechenden Vermerkes auf dem Anwerbeschein vorzulegen.

§ 11. Die örtliche Verwaltungsbehörde kann die Anwerbung innerhalb ihres Bezirkes räumlich, zeitlich, sowie hinsichtlich der Zahl der anzuerwerbenden Arbeiter beschränken.

§ 12. Der Anwerber hat die Arbeiter, welche er anzuerwerben beabsichtigt, unter gleichzeitiger Angabe des Betriebes, auf welchem jeder Arbeiter beschäftigt werden soll, des vereinbarten Lohnes und der Dauer der Arbeitsverpflichtung in ein Verzeichnis einzutragen, dieses Verzeichnis in dreifacher mit seiner deutlichen Namensunterschrift versehener Ausfertigung der nächsten Verwaltungsstelle zu übermitteln und gleichzeitig dieser Verwaltungsstelle die anzuerwerbenden Arbeiter vorzuführen oder vorzuführen zu lassen.

Die Verwaltungsstelle hat sich des Einverständnisses der Arbeiter mit den im Verzeichnis angegebenen Bedingungen zu vergewissern und einen entsprechenden Vermerk in jedes der drei Verzeichnisse aufzunehmen.

Arbeiter, welche mit den angegebenen Bedingungen nicht einverstanden sind, sind in den Verzeichnissen zu streichen, desgleichen kränkliche und schwächliche Personen, welche nicht zur Arbeit tauglich sind.

§ 13. Die Arbeitszeit ist nach Kalendermonaten und von dem Tage nach dem Eintreffen der Arbeiter in den Betrieben, für welche sie angeworben sind, zu berechnen. Die Anwerbung für eine längere Arbeitszeit als sieben Kalendermonate oder 180 Arbeitstage ist unzulässig.

§ 14. Von den vervollständigten (§ 12) Verzeichnissen hat die Verwaltungsstelle eine Ausfertigung dem Anwerber oder seinem Vertreter zurückzugeben, die zweite an den Distriktskommissar des Bezirkes, in welchem die Betriebe gelegen sind, oder falls kein Distriktskommissar für diesen Bezirk bestellt worden ist, an die dortige örtliche Verwaltungsbehörde zu senden und die dritte Ausfertigung an die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, einzureichen. Ist die nächste Verwaltungsstelle zugleich die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in welchem die Anwerbung stattgefunden hat, so hat sie die dritte Ausfertigung in Verwahrung zu nehmen.

§ 15. Mit der Aufnahme des behördlichen Vermerkes über das Einverständnis der Arbeiter in das Verzeichnis gilt die Anwerbung als vollendet und der Arbeiter als verpflichtet.

§ 16. Für die Verpflegung der Arbeiter während der Reise vom Anwerbeort bis zur Arbeitsstelle hat der Anwerber Sorge zu tragen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in welchem sich die Angeworbenen aufhalten, die Verpflegung auf Kosten des Verpflichteten beschaffen und veranlassen, daß ein entsprechender Betrag der hinterlegten Sicherheit einbehalten wird.

§ 17. Wer in Deutsch-Ostafrika Eingeborene zum Militärdienst einer ausländischen Macht anwirbt oder den Werbern der letzteren zuführt, wer eingeborene Angehörige der Kaiserlichen Schutz-

truppe oder der Polizeitruppe vorsätzlich zum Desertieren verleitet oder ihre Desertion vorsätzlich befördert, wird, soweit nicht die Bestimmungen der Reichsstrafgesetze zur Anwendung gelangen, mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 18. Wer es unternimmt, Eingeborene von Deutsch-Ostafrika zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 5000 Rup. allein oder in Verbindung miteinander, und wenn die Verleitung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Anwendung anderer auf Täuschung berechneter Mittel erfolgt, mit Gefängnis von einem bis drei Monaten bestraft.

§ 19. Wer es unternimmt, ohne ausdrückliche Erlaubnis des Gouvernements in Deutsch-Ostafrika Arbeiter zum Zweck der Ausführung aus dem Schutzgebiete anzuwerben, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Rup. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten, allein oder in Verbindung miteinander, bestraft.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher es unternimmt, Eingeborene ohne ausdrückliche Erlaubnis des Gouvernements zu Schaustellungszwecken außerhalb des Schutzgebiets anzuwerben oder auszuführen.

§ 20. Wer es unternimmt, ohne Anwerbeschein oder über die darin bezeichnete Zahl von Arbeitern hinaus oder nach Entziehung desselben Arbeiter in Deutsch-Ostafrika für landwirtschaftliche, gewerbliche oder industrielle Betriebe außerhalb des Verwaltungsbezirks, in welchem diese Betriebe gelegen sind, anzuwerben, wird mit Geldstrafe bis zu 2000 Rup. oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen Anwerber, welcher der Verpflichtung des § 16 dieser Verordnung trotz Aufforderung der Verwaltungsbehörde nicht nachkommt.

§ 21. Ein angeworbener Eingeborener (§ 15), welcher es unternimmt, sich der eingegangenen Arbeitsverpflichtung zu entziehen, kann auf Antrag des Anwerbers wegen Kontraktbruchs mit körperlicher Züchtigung und in Verbindung mit dieser Strafe oder allein mit Kettenhaft nicht über vierzehn Tage bestraft werden.

§ 22. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden in den Fällen der §§ 17, 18, 19 und 20 die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 23. Die vorstehende Verordnung tritt am 1. Mai 1909 in Kraft.

Die Gouvernements-Verordnung, betreffend das Verbot der Anwerbung von Arbeitern zum Zweck der Ausfuhr derselben aus Deutsch-Ostafrika nach fremden Gebieten vom 26. März 1896 sowie die Zusatz-Verordnung dazu vom 12. August 1901 werden mit dem gleichen Tage aufgehoben.

Dares-Salam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr von Rechenberg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Rechtsverhältnisse eingeborener Arbeiter. (Arbeiterverordnung.)

Rom 27. Februar 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813), § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), §§ 1 und 2 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenenrechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Kol. Bl. S. 617), § 8 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird hierdurch mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Die nachfolgenden Bestimmungen finden auf Arbeitsverträge zwischen nichteingeborenen Arbeitgebern und eingeborenen Arbeitern Anwendung. Sie finden keine Anwendung auf Verträge über Dienste höherer Art, sowie auf Verträge mit Dienstboten.



§ 2. Vereinbarungen über Arbeitsleistungen gegen Zeitlohn für eine Zeit, die mehr als einen Monat beträgt, oder gegen Akkordlohn, deren Wirkung sich auf mehr als einen Monat erstrecken soll, müssen, um verbindlich zu sein, vor dem Distriktskommissar oder dem Vorsteher einer örtlichen Verwaltungsbehörde (Bezirksamt, Bezirksnebenstelle, Offizierposten) oder einem von diesen beauftragten nichteingeborenen Beamten geschlossen werden. Änderungen der in dieser Weise getroffenen Vereinbarungen bedürfen gleichfalls der Erklärung vor einer dieser Personen.

§ 3. Der Abschluß von Arbeitsverträgen auf eine längere Zeit als 7 Monate ist unzulässig. Anstatt auf 7 Monate kann der Arbeitsvertrag auch auf 180 Arbeitstage abgeschlossen werden. In diesem Falle endigt die Arbeitsverpflichtung spätestens mit Ablauf von 9 Monaten, ohne Rücksicht darauf, ob die 180 Tage abgearbeitet sind.

Eine nachträgliche Verlängerung der Arbeitszeit nach Beendigung des ursprünglichen Vertrages bleibt der freien Vereinbarung von Arbeitgebern und Arbeitern überlassen. Sie bedarf, falls sie sich über mehr als 1 Monat erstrecken soll, der Erklärung vor den in § 2 genannten Stellen.

Die vertragliche Arbeitszeit im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beginnt vom Tage nach dem Eintreffen des Arbeiters auf dem Betriebe und endigt mit dem Ablaufe desjenigen Tages des letzten Monats, welcher durch seine Zahl dem Tage des Eintreffens entspricht.

§ 4. Die von einem Arbeiteranwerber mit den angeworbenen Arbeitern in Gemäßheit des § 12 der Anwerbeverordnung vom 27. Februar 1909 getroffenen Vereinbarungen sind für den Arbeitgeber bindend, falls der Betriebsleiter oder sein Vertreter nicht sofort nach dem Eintreffen der angeworbenen Arbeiter gegen die Vereinbarungen Widerspruch erhebt und die Annahme der angeworbenen Arbeiter vor Beginn ihrer Tätigkeit verweigert.

§ 5. Bei Arbeitern, welche ihren Wohnsitz in einer derartigen Entfernung von der Arbeitsstelle haben, daß sie nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu ihrem Wohnsitz zurückkehren können, sowie bei Arbeitern, die dauernd auf der Betriebsstelle untergebracht sind, ist außer dem Arbeitslohn ein Verpflegungsgeld zu gewähren. Das Verpflegungsgeld muß mindestens $\frac{1}{3}$ der gesamten vereinbarten Vergütung betragen.

Arbeitslohn und Verpflegungsgeld sind in bar zu entrichten.

Wenn jedoch die örtlichen Verhältnisse die Verpflegung der Arbeiter auf ihre eigenen Kosten nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten und unter Zeitverlust oder nur zu hohen, das Verpflegungsgeld übersteigenden Preisen gestatten, kann durch freie Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeiter das Verpflegungsgeld durch Lieferung von Nahrungsmitteln ersetzt werden. In einem solchen Falle dürfen die gelieferten Nahrungsmittel nicht hinter dem Werte des Verpflegungsgeldes in ihren Preisen zurückstehen und müssen ihrer Menge und ihrer Beschaffenheit nach zur Ernährung, sowie zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft der Arbeiter ausreichen.

§ 6. Der Arbeitslohn ist grundsätzlich nur für diejenigen Tage zu zahlen, an denen der Arbeiter tatsächlich gearbeitet hat. Soweit ein Monatslohn vereinbart ist, erhält der Arbeiter für jeden abgearbeiteten Tag $\frac{1}{30}$ des vereinbarten Lohnes.

Der Arbeitslohn ist ferner zu zahlen für diejenigen Tage, an welchen infolge Anordnung des Betriebsleiters, seines Vertreters oder sonstiger Angestellter nicht gearbeitet worden ist.

§ 7. Das Verpflegungsgeld ist grundsätzlich auch für diejenigen Tage zu zahlen, an welchen nicht gearbeitet worden ist.

Bleibt ein Arbeiter innerhalb eines Monats ohne ausreichende Entschuldigung mehr als acht Tage einschließlich der Sonntage und Feiertage von der Arbeit fort, so ist der Arbeitgeber für den neunten und die weiteren veräumten Tage zur Zahlung des Verpflegungsgeldes nicht verpflichtet.

An dem auf die Aufnahme des Arbeiters in eine Heilstätte folgenden Tage (§ 13) hört die Verpflichtung zur Zahlung des Verpflegungsgeldes auf.

§ 8. Die Zahlung des Verpflegungsgeldes hat spätestens in Zwischenräumen von je einer Woche zu erfolgen, die Zahlung des Arbeitslohnes spätestens nach Ablauf jedes Kalendermonats. Der Arbeitgeber ist befugt, bei Arbeitern, welche auf einen längeren Zeitraum als ein Monat vertragsmäßig angenommen, und mit welchen keine gegenseitigen Abmachungen getroffen worden sind, einen als Sicherheit für durch etwaigen Vertragsbruch des Arbeiters ihm entstehenden Schaden und für etwaige Heimbeförderungskosten (§§ 13, 14) ausreichenden Betrag vom Arbeitslohn einzubehalten. In jedem Monat darf nicht mehr als die Hälfte des Arbeitslohnes einbehalten werden. Die einbehaltenen Beträge müssen dem Arbeiter nach Beendigung der Arbeitsverpflichtung ausgezahlt werden.

§ 9. Die tägliche Arbeitszeit soll 10 Stunden nicht übersteigen. Treten außergewöhnliche Umstände ein, welche, wie z. B. zur Staffeernte eine längere tägliche Arbeitszeit rechtfertigen, so kann

der Arbeiter für jede geleistete Überstunde eine Lohnzahlung verlangen, welche bei einer Arbeitsdauer von täglich 10 Stunden dem auf eine Arbeitsstunde entfallenden Teil seines Arbeitslohnes entspricht.

Die Arbeitsstunden sind so zu legen, daß nach ihrer Beendigung dem Arbeiter noch Zeit verbleibt, die für seinen Haushalt erforderlichen Geschäfte bei Tageslicht zu verrichten.

§ 10. Für die Unterkunft derjenigen Arbeiter, welche nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu ihrem Wohnsitz zurückkehren können, hat der Arbeitgeber durch Herstellen von Unterkunftsräumen Sorge zu tragen. Die Unterkunftsräume müssen unter billiger Berücksichtigung der klimatischen Verhältnisse den für eingeborene Arbeiter angemessenen hygienischen Anforderungen entsprechen.

Für geeignete Kochstellen in den Arbeiterwohnräumen oder in ihrer Nähe, für die Einrichtung von Abortanlagen, sowie für die Versorgung aller Arbeiter mit trinkbarem Wasser hat der Arbeitgeber zu sorgen.

§ 11. Die im vorstehenden Paragraphen aufgeführten Einrichtungen hat der Arbeitgeber auf eigene Kosten herzustellen und zu unterhalten.

§ 12. In Gegenden, in denen die klimatischen Verhältnisse einen Schutz der Arbeiter gegen die Kälte erheischen, hat der Arbeitgeber jedem Arbeiter, welcher nach Beendigung der täglichen Arbeit nicht regelmäßig zu seinem Wohnsitz zurückkehren kann, auf Verlangen eine gute Decke zum Selbstkostenpreis zu liefern.

§ 13. Der Arbeitgeber hat dem Arbeiter in Krankheitsfällen während der Dauer des Arbeitsverhältnisses oder bis zur Aufnahme in eine Heilstätte Arzneien, bei Verletzungen Verbandmittel kostenfrei zu gewähren, und falls es die Krankheit oder die Verletzung erforderlich macht, für die Beförderung und Aufnahme des Erkrankten oder Verletzten in eine Heilstätte Sorge zu tragen. Die Kosten der Beförderung nach der Heilstätte und des Aufenthaltes daselbst für die Zeit bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Arbeitgeber zu tragen.

Wird infolge von Erkrankung die Heimreise erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, Arbeiter, die nicht in der Lage sind die Kosten der Heimreise zu tragen, auf seine Kosten in die Heimat zurückzubefördern.

§ 14. Der Arbeitgeber kann den Arbeiter, ohne zu einer Entschädigung für die vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses verpflichtet zu sein, entlassen:

1. Wenn der Arbeiter sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht.

2. Wenn der Arbeiter einen üblen Einfluß auf seine Mitarbeiter oder die umwohnenden Eingeborenen ausübt, oder durch Widersetzlichkeit, wiederholten, groben Ungehorsam, oder durch erhebliche Achtungsverletzung gegen den Arbeitgeber, dessen Angestellte und Angehörige, durch wiederholte Trunkenheit oder durch grobe Vernachlässigung seiner Arbeitspflicht die Interessen des Arbeitgebers schädigt oder gefährdet.

3. Wenn der Arbeiter infolge von Krankheit länger als 3 Wochen von der Arbeit weggeblieben ist.

4. Wenn sich bei dem Arbeiter innerhalb 3 Wochen nach Arbeitsantritt ein körperliches Gebrechen herausstellt, welches die Verwendung in dem Betrieb des Arbeitgebers nicht oder nur in beschränktem Maße gestattet, oder wenn der Arbeiter an einer Krankheit leidet, welche die mit ihm verkehrenden Personen gefährdet. In den Fällen der Nummern 3 und 4 findet § 13, letzter Absatz entsprechende Anwendung.

5. Wenn der Arbeiter mit seiner Entlassung einverstanden ist. Handelt es sich um einen vor den im § 2 genannten Personen abgeschlossenen Vertrag, so ist dieses Einverständnis ebenfalls vor einer der genannten Personen zu erklären.

§ 15. Der Arbeiter ist auf Verlangen vor Beendigung der Arbeitsverpflichtung aus dem Dienst zu entlassen:

1. Wenn der Arbeitgeber seine vertraglichen oder seine in dieser Verordnung bestimmten Verpflichtungen gröblich vernachlässigt.

2. Wenn der Arbeitgeber, seine Angehörigen, seine Beauftragten oder Angestellten sich dem Arbeiter gegenüber eine grobe Mißhandlung zu Schulden kommen lassen.

3. Wenn der Arbeiter infolge einer erhaltenen Verletzung oder infolge von Krankheit zur Erfüllung der übernommenen Arbeitsverpflichtung unfähig geworden ist.

In diesen Fällen hat der Arbeiter für den Rest der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer einen Anspruch auf Lohn und Verpflegungsgeld insoweit, als die Billigkeit nach den Umständen des Falles eine Schadloshaltung erfordert.

Der Distriktskommissar hat auf Anrufen eines Beteiligten eine Einigung zu vermitteln.



§ 16. Die nach § 17 der Verfügung des Reichskanzlers wegen Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt gegenüber den Eingeborenen usw. vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Disziplinarstrafen können auf Antrag der Arbeitgeber außer von den nach obiger Verfügung zuständigen Beamten auch von den Distriktskommissaren verhängt werden.

Auf Antrag des Arbeitgebers kann durch den Distriktskommissar oder, wo ein solcher nicht bestellt ist, durch die örtliche Verwaltungsbehörde angeordnet werden, daß der Verurteilte seine Freiheitsstrafe auf dem Betriebe zu verbüßen und seine Arbeit während der Freiheitsstrafe zu verrichten hat. In diesem Fall hat der Arbeiter für die Dauer der Freiheitsstrafe zwar Anspruch auf Verpflegungsgeld oder auf eine dem Verpflegungsgelde in seinem Werte gleichende und zur Erhaltung der vollen Arbeitskraft ausreichende Verpflegung, nicht aber auf den Arbeitslohn.

§ 17. Auf Antrag des Geschädigten wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Rup. und mit Gefängnis bis zu 14 Tagen allein oder in Verbindung miteinander bestraft:

1. Wer es unternimmt, eingeborene Arbeiter zum Bruche ihrer Arbeitsverpflichtung zu verleiten.
2. Wer in gewinnstüchtiger Absicht einen eingeborenen Arbeiter, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß er sich seiner Arbeitsverpflichtung gegenüber einem nichteingeborenen Arbeitgeber entzogen hat, in Arbeit nimmt.

Gegen Eingeborene und die ihnen rechtlich gleichstehenden Farbigen finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 18. Für die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit gegen Eingeborene wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und für die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche gegen Eingeborene aus dem in § 1, Abf. 1 bezeichneten Vertragsverhältnisse ist, wo ein Distriktskommissar bestellt ist, dieser an Stelle der mit der Eingeborenengerichtsbarkeit betrauten örtlichen Verwaltungsbeamten in erster Instanz zuständig.

Der Distriktskommissar ist neben der örtlichen Verwaltungsbehörde zur Wahrnehmung der aus dieser Verordnung folgenden polizeilichen und sonstigen Verwaltungsbefugnisse zuständig. Er wird ermächtigt, zur Durchführung der von ihm in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen Zwang nach Maßgabe der §§ 9 bis 22 der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juni 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) anzuwenden, jedoch mit der Einschränkung, daß er in jedem einzelnen Falle Geldstrafen nur bis zu 10 Rupien androhen und festsetzen darf.

Die örtlichen Verwaltungsbeamten und der Distriktskommissar haben das Recht, sich durch Besichtigung der Betriebsstellen von der Beobachtung der den Arbeitgebern in dieser Verordnung auferlegten Verpflichtungen zu überzeugen.

§ 19. Der Distriktskommissar ist befugt als gesetzlicher Vertreter des Arbeiters die diesem aus dem Arbeitsvertrage gegen den Arbeitgeber zustehenden Ansprüche vor Gericht geltend zu machen.

§ 20. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1909 in Kraft.

Daresalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Bekämpfung der Tierseuchen.

Vom 27. Februar 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das Ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Als Haustiere im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinder, Schafe, Ziegen, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Kamele, Schweine, Hunde, Katzen, Hühner, Enten, Gänse und Tauben.

§ 2. Als Seuchen im Sinne dieser Verordnung gelten: Rinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Lungenseuche der Rinder, Maul- und Klauenseuche, Rogg, ansteckende Lymphgefäßentzündung (afrikanischer Wurm) der Einhufer, Tuberkulose, Schafpocken, Tollwut, Lungenseuche und ansteckende Lungen-Brustfellentzündung der Ziegen, Geflügelcholera, Hühnerpest.

§ 3. Die in den §§ 1 und 2 enthaltenen Verzeichnisse der Tierarten und Seuchen können durch Bekanntmachung des Gouverneurs geändert oder ergänzt werden.

§ 4. Besitzer von Haustieren sind verpflichtet, von dem Auftreten einer Seuche oder seuchenartigen Erkrankung bei ihren Haustieren der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem Tierarzte ohne Verzug Anzeige zu erstatten, die kranken oder der Ansteckung verdächtigen Tiere von fremden Tieren und von den von letzteren benutzten Weiden fern zu halten und eine Trennung der kranken und verdächtigen Tiere ihres Bestandes von den gesunden vorzunehmen.

Die gleichen Verpflichtungen liegen demjenigen ob, der an Stelle des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, der einen Transport von Haustieren leitet oder der fremde Haustiere in Gewahrsam oder Pflege hat.

§ 5. Erkrankungen sind als seuchenverdächtig anzusehen, wenn sie entweder den Ausbruch einer Seuche vermuten lassen, oder wenn mehrere Tiere einer Herde oder benachbarten Herde zu gleicher Zeit oder nacheinander unter gleichen oder ähnlichen Erscheinungen erkranken.

Als der Ansteckung verdächtig gelten alle Tiere, die mit kranken oder verdächtigen Tieren in Berührung gekommen sind oder deren Weiden oder Unterkunftsräume betreten haben.

§ 6. Die örtlichen Verwaltungsbehörden oder deren Beauftragte sowie die beamteten Tierärzte sind jederzeit berechtigt, sich von dem Gesundheitszustand der Haustiere zu überzeugen. Zu diesem Zweck ist ihnen das Betreten der Gehöfte, Ställe, Weiden und sonstiger Orte, an denen sich die Tiere aufhalten oder aufgehalten haben, jederzeit gestattet. Das Vieh darf ihnen nicht verheimlicht und die Untersuchung einschließlich der Entnahme von Präparaten ihnen nicht verweigert oder vorsätzlich erschwert werden.

Wenn zur Feststellung einer Seuche die Zerlegung eines Tieres notwendig ist, so kann dessen Tötung vom Gouvernmentstierarzt, seinem Vertreter oder der örtlichen Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

§ 7. Wird durch den beamteten Tierarzt oder dessen Vertreter der Ausbruch oder der begründete Verdacht einer Seuche festgestellt, so können alle für geeignet erachteten Maßregeln getroffen werden, insbesondere:

1. Die Sperre des Stalles, der Weide, des Standortes, des Gehöftes, der Ortschaft und der Landschaft, der kranken und verdächtigen Tiere selbst, sowie aller Gegenstände, welche zur Übertragung der Seuche geeignet sind; das Verbot des gemeinschaftlichen Weidegangs von verseuchten, der Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Haustieren verschiedener Gehöfte, der gemeinschaftlichen Benutzung von Wasserstellen und Wegen und der Benutzung von öffentlichen Wegen.

2. Die Impfung der gefährdeten Tiere zwecks Immunisierung und die Impfung der verdächtigen Tiere zwecks Feststellung der Seuche.

3. Die Tötung der an der Seuche erkrankten und der verdächtigen Tiere.

4. Die Beseitigung oder Vernichtung der getöteten und verendeten Tiere, von Teilen und Abfällen kranker und verdächtiger Tiere, des Dunges und der Streu.

5. Die Desinfektion kranker, der Seuche und der Ansteckung verdächtiger Tiere, ihrer Stallungen oder Unterkunftsräume sowie der Gegenstände und Personen, die mit diesen Tieren in unmittelbare oder mittelbare Berührung gekommen sind.

6. Das Verbot der Schlachtung kranker und verdächtiger Tiere,

7. Die Einzäunung von Weiden in gefährdeten Gegenden.

8. Der Weidewechsel auf bestimmten Weiden und in bestimmter Aufeinanderfolge.

9. Die Entfernung von gesunden Tieren aus Gegenden, in denen die Gefahr der Ansteckung besteht.

Der Gouverneur kann die Befugnis der vorläufigen Anordnung obiger Maßnahmen auch den beamteten Tierärzten übertragen.

§ 8. Die gemäß § 4 zur Anzeige verpflichteten Personen sind zugleich für die Durchführung der getroffenen Maßnahmen verantwortlich.

§ 9. Werden Haustiere, aber welche auf Grund dieser Verordnung die Absperrung verhängt ist, außerhalb der ihnen zugewiesenen Begrenzungen getroffen, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde deren sofortige Tötung anordnen.

An Stelle der Tötung kann die Schlachtung zugelassen werden.

§ 10. Für die auf Grund dieser Verordnung getöteten Tiere wird eine Entschädigung gezahlt.

Wird festgestellt, daß das Tier verseucht war, so beträgt die Entschädigung die Hälfte des ortsüblichen Wertes, den das Tier unmittelbar vor der Erkrankung gehabt hat, jedoch für ein Pferd oder europäisches Zuchttrind nicht mehr als 300 Rupien, für ein Maultier, einen Maulesel, Maultat-

und Vorbereitel nicht mehr als 200 Rupien, für andere Esel und für Kamele nicht mehr als 100 Rupien und für andere Tiere nicht mehr als 50 Rupien.

Ist das Tier gesund, so wird der volle Wert, jedoch nicht mehr als das Zweifache der bei den einzelnen Tiergattungen angeführten Summe gezahlt.

Wird bei der Sektion festgestellt, daß ein Tier mit einer erheblichen Krankheit befallen war, so ist der Wert des Tieres um die Summe, welche es infolge der Krankheit an seinem Werte verloren hat, geringer zu veranschlagen.

Die Entschädigung wird von dem Beamten festgesetzt, der die Tötung angeordnet hat.

Gegen die Festsetzung des Beamten kann der Besitzer innerhalb 24 Stunden nach Bekanntmachung der Festsetzung an ihn den Antrag auf Entschädigung durch eine Kommission stellen, zu welcher der Besitzer und Beamte je ein Mitglied ernannt. Die ernannten Mitglieder ernennen einen Obmann.

Von der festgesetzten Entschädigungssumme kommt in Abzug der Wert der dem Besitzer überlassenen Teile, soweit deren Verwertung möglich war.

§ 11. Die Entschädigung wird nicht gezahlt, wenn das Tier auf Grund des § 9 dieser Verordnung getötet oder geschlachtet worden ist, oder wenn es unter Umgehung der für die Einfuhr erlassenen gesundheitspolizeilichen Vorschriften in das Schutzgebiet eingeführt worden ist.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 4 und 6 oder gegen die auf Grund des § 7 von der zuständigen Behörde oder dem zuständigen Beamten zur Bekämpfung einer Seuche oder zur Verhütung eines Ausbruchs derselben getroffenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis 3000 Rupien, mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten geahndet. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 13. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Mai 1909 für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Ruanda und Urundi in Kraft.

Gleichzeitig treten nachstehende Runderlasse und Verordnungen außer Kraft.

1. R. E. vom 25. 11. 1896 nebst Anlage, L. G. Nr. 652,
2. R. E. vom 1. 8. 1897, L. G. Nr. 654,
3. R. E. vom 7. 10. 1897, L. G. Nr. 655 nebst Anlage,
4. Bef. vom 26. 3. 1900, L. G. Nr. 656,
5. R. E. vom 27. 4. 1898, L. G. Nr. 657,
6. Bef. vom 26. 4. 1900, L. G. Nr. 658,
7. R. E. vom 1. 3. 1899, L. G. Nr. 659,
8. R. E. vom 10. 8. 1899, L. G. Nr. 661,
9. Mitteilung vom 12. 9. 1899, L. G. Nr. 662,
10. Verfg. vom 25. 7. 1902, L. G. Nachtrag I Nr. 91,
11. R. E. vom 21. 1. 1903, L. G. Nachtrag I Nr. 93,
12. R. E. vom 19. 8. 1903, L. G. Nachtrag II Nr. 100,
13. Bef. vom 8. 9. 1903, L. G. Nachtrag II Nr. 101,
14. R. E. vom 8. 9. 1903, L. G. Nachtrag II Nr. 102,
15. R. E. vom 13. 8. 1904, L. G. Nachtrag III Nr. 98,
16. Verfg. vom 7. bis 8. 1905, L. G. Nachtrag IV Nr. 82.

Daresalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.
Freiherr von Rechenberg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. Bekämpfung des Rüstenfiebers.

Vom 27. Februar 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Besitzer von Rindern sind verpflichtet, Todesfälle oder Erkrankungen unter ihren Rindern, die den Verdacht des Küstenfiebers rechtfertigen, der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem beamteten Tierarzt sofort anzuzeigen. Es sollen dabei möglichst von den erkrankten Tieren Blut-, von den verendeten Tieren Milzausstiche angefertigt werden. Gleichzeitig mit der Anzeige sollen die Ausstiche des verendeten oder als verdächtig geschlachteten Tieres an den beamteten Tierarzt oder an die zuständige örtliche Verwaltungsbehörde eingesandt werden. Falls der Besitzer nicht imstande ist, die Ausstiche anzufertigen, so soll er unverzüglich die Milch des betreffenden Tieres einsenden.

§ 2. Wird der Ausbruch von Küstenfieber festgestellt, oder liegt dringender Verdacht desselben vor, so ist die örtliche Verwaltungsbehörde, der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter befugt, über die betroffene Herde und über die Rinder, welche dieselben Weiden und Wege wie die betroffene Herde benützt haben, sowie über die begangenen Weiden und Wege die Sperre zu verhängen.

Das gesperrte Gebiet ist nach Anordnung der Behörde oder des zuständigen Beamten von dem Besitzer der Tiere oder des Landes durch Pfähle mit rotem Farbenanstrich oder Stoffüberzug zu kennzeichnen.

§ 3. Die Verhängung der Sperre hat die Wirkung:

1. daß die gesperrten Rinder im gesperrten Gebiet zurückgehalten sind,
2. daß Rinder nicht in das gesperrte Gebiet eingeführt werden dürfen,
3. daß Rinder, die das gesperrte Gebiet betreten haben, innerhalb desselben zurückgehalten werden müssen.

§ 4. Die örtliche Verwaltungsbehörde und der beamtete Tierarzt oder sein Vertreter sind befugt, anzuordnen, daß küstenfieberkranke Tiere im Stalle oder in besonderem Kraale gehalten, oder daß sie getötet werden.

Für Tiere, die auf solche Anordnungen getötet worden sind, wird Entschädigung nach Maßgabe des § 10 der Verordnung betr. Bekämpfung der Tierseuchen gewährt.

§ 5. Zur Verhütung der Ausbreitung des Küstenfiebers oder zur Tilgung eines Küstenfieberherdes können außerdem folgende Maßnahmen getroffen werden:

1. das Einfriedigen und die Kenntlichmachung der Grenzen von Weiden;
2. die Entfernung von gefundenen Tieren aus Gegenden, in denen die Gefahr der Ansteckung besteht;
3. der Weidewechsel der Rinder auf bestimmten Weiden in bestimmter Reihenfolge;
4. die Stallhaltung der neugeborenen Kälber;
5. die Behandlung der Rinder mit zedentötenden Mitteln und das Ablefen und die Vernichtung von Zeden.

§ 6. Liegt der begründete Verdacht vor, daß das Küstenfieber in einer Gegend in größerer Ausbreitung vorkommt, ohne daß die einzelnen Seuchenherde ermittelt sind, so kann das gesamte Gebiet geschlossen werden.

Der Verkehr mit Rindern über die Grenzen eines geschlossenen Gebiets ist nicht gestattet, während er innerhalb desselben nur soweit Einschränkungen unterliegt, als über einzelne Herden oder einzelne Weiden die Sperre (§§ 2 und 3) verhängt ist.

§ 7. Landesteile, die von der Seuche befreit oder seuchenfrei erhalten werden sollen, können vom Gouverneur zu Schutzdistrikten erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger.

Die Einfuhr und der Zutrieb von Rindern in einen Schutzdistrikt ist untersagt, sofern der Verkehr nicht ausdrücklich zugelassen wird.

Für den Fall der Zulassung gelten die in den §§ 8 bis 13 enthaltenen Vorschriften.

§ 8. Die Einfuhr und der Zutrieb darf nur über die öffentlich bekannt gegebenen Beobachtungsstationen erfolgen.

Die Einfuhr zur See ist vor dem Landen der Rinder, der Zutrieb über Land vor dem Betreten des Schutzdistrikts der örtlichen Verwaltungsbehörde oder dem beamteten Tierarzt anzuzeigen.

§ 9. Der beamtete Tierarzt, sein Vertreter oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, die örtliche Verwaltungsbehörde, können in den Beobachtungsstationen eine Quarantäne bis zur Höchstdauer von drei Wochen über alle Rinder verhängen, die aus verseuchten oder seuchenverdächtigen Gegenden eingeführt werden.

§ 10. Die zur Einfuhr in das geschützte Gebiet zugelassenen Rinder erhalten auf dem linken Horn oder auf der linken Klaue als Brandzeichen einen Ring oder ein Kreuz, je nachdem sie als Schlachtrinder oder als Gebrauchsrinder verwertet werden sollen. Außerdem wird der Tag der Freigabe durch Hornbrand, Haarschnitt oder Farbe auf dem Tiere vermerkt.



§ 11. Rinder, welche aus der Beobachtungsstation entlassen sind, dürfen nur mit der Eisenbahn oder auf den öffentlich bekannt gegebenen Wegen transportiert werden. Können die Rinder auf diesen Wegen nicht zum Bestimmungsort gelangen, so ist der beabsichtigte Weg der örtlichen Verwaltungsbehörde mindestens 48 Stunden vor dem Abtrieb so genau anzugeben, daß die für nötig erachteten veterinärpolizeilichen Maßregeln getroffen werden können.

Der Transport soll ohne Unterbrechung mit möglichster Beschleunigung stattfinden.

§ 12. Erfolgt die Tötung der Schlachtrinder nicht innerhalb dreier Tage nach der Entlassung aus der Beobachtungsstation, so müssen die Tiere vom vierten Tage an bis zur Schlachtung in besonderen Umzäunungen gehalten werden.

Ist die Weide innerhalb der Umzäunung verseucht, so kann die örtliche Verwaltungsbehörde anordnen, daß die Schlachtung spätestens am 12. Tage nach der Einstellung zu erfolgen hat.

§ 13. Gebrauchsrinder sind nach der Ankunft am Bestimmungsorte 25 Tage lang im Stalle oder einer besonderen Umzäunung zu halten. Hieraus dürfen sie, wenn Erkrankungen oder Todesfälle vorkommen, auch nach Ablauf der Frist nur mit Erlaubnis der örtlichen Verwaltungsbehörde entfernt werden.

§ 14. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 1, 3, 7, 8, 11 bis 13 und der auf Grund der vorstehenden Bestimmungen dieser Verordnung von der zuständigen Behörde und dem zuständigen Beamten erlassenen Anordnungen werden, sofern nicht nach sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafen bis zu 600 Kup. oder mit Haft bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 15. Die mit der Leitung der Viehbeobachtungsstationen beauftragten Tierärzte oder Beamten werden ermächtigt, innerhalb der Beobachtungsstationen veterinärpolizeiliche Anordnungen jeder Art zu treffen.

§ 16. Die Verordnung gilt für das gesamte Schutzgebiet mit Ausnahme der Residenturen Urundi und Ruanda und tritt mit dem 1. Mai 1909 in Kraft. Mit demselben Tage wird die „Verordnung zur Bekämpfung des Küstenfiebers unter dem Rindvieh“ vom 12. Oktober 1905 (Amtlicher Anzeiger Nr. 26/05) aufgehoben.

Daresßalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. den Transport von Rindvieh und Pferden.

Vom 27. Februar 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 813) in Verbindung mit § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) wird hierdurch für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Der Transport von Rindvieh und Pferden aus den Bezirken Tanga, Wilhelmstal, Pangani, Bagamojo, Daresßalam, Morogoro, Rufiji, Kilwa und Lindi nach dem Innern des Schutzgebietes ist nur mit Erlaubnis des Gouverneurs zulässig.

§ 2. Soweit eine Eisenbahnverbindung besteht, hat der Transport von Rindvieh und Pferden mittels derselben stattzufinden.

§ 3. Das Treiben von Rindvieh und Pferden über Land zu den Bahnstationen, nach den Küstenbezirken und nach den Grenzen des Schutzgebietes ist nur auf den von den örtlichen Verwaltungsbehörden bekannt gegebenen Wegen zulässig.

§ 4. Verseuchte Transporte können zurückgehalten und bis zum Erlöschen der Seuche an bestimmten Orten auf Kosten und Gefahr des Besitzers eingestellt werden.

§ 5. Rindvieh und Pferde, welche sich auf dem Transport befinden, dürfen bei eingeborenen Viehbesitzern nicht eingestellt und mit deren Tieren nicht in Berührung gebracht werden. Der Weidetrieb des Transportviehs ist nur auf einem $\frac{1}{2}$ km breiten Streifen zu beiden Seiten des Weges gestattet.

§ 6. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die bei Erteilung der in § 1 vorgesehenen Erlaubnis festgesetzten Bestimmungen werden, sofern nicht nach

sonstigen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 3000 Rp., mit Haft oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft. Auf die Geldstrafe kann auch neben der Freiheitsstrafe erkannt werden. Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel Anwendung.

§ 7. Der Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung in den einzelnen Bezirken wird gleichzeitig mit der Angabe der Viehtreibewege im Amtlichen Anzeiger bekannt gegeben werden.

Daresßalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

Waldschutz-Verordnung für Deutsch-Ostafrika.

Vom 27. Februar 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (R. G. Bl. 1900 S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509) und des § 13 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895 (Weil. zu Nr. 23 des Kol. Bl.) wird hiermit mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) für das ostafrikanische Schutzgebiet verordnet, was folgt:

§ 1. Walderzeugnisse im Sinne dieser Verordnung sind die Erzeugnisse von geschlossenen oder nicht geschlossenen Waldbeständen, wie auch von einzelnen Bäumen, von Busch- und Strauchwerk, von Bambus, Palmen, Schlinggewächsen, Kräutern, Gräsern, insbesondere Holz, Rinde, Faserstoffe, Harz, Gummi, Kautschuk, Blätter, Blüten, Früchte.

§ 2. Auf in Besitz genommenem Kronland steht die Gewinnung von Walderzeugnissen nur demjenigen zu, dem die Nutzung des Landes seitens des Gouvernements überlassen worden ist (§§ 6 bis 8 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895).

In Waldreservaten ist die Gewinnung von Walderzeugnissen dem Fiskus vorbehalten.

§ 3. Auf noch nicht in Besitz genommenem (herrenlosem) Kronland (§ 1 der Allerhöchsten Verordnung vom 26. November 1895) ist die Gewinnung von Walderzeugnissen vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen (§ 4) jedermann gestattet.

§ 4. Auf dem in § 3 bezeichneten Kronlande kann der Gouverneur:

- a) durch öffentliche Bekanntmachung die Gewinnung der in § 1 aufgeführten Walderzeugnisse mit einer Gebühr belegen,
- b) für die Art und Weise der Gewinnung bestimmter Walderzeugnisse besondere Vorschriften erlassen oder die Gewinnung an besondere Bedingungen, insbesondere an die der Wiederaufforstung knüpfen,
- c) die Gewinnung von Walderzeugnissen jeglicher Art auf bestimmten Gebieten oder bestimmter Art allgemein verbieten,
- d) einzelnen Unternehmern auf bestimmten Gebieten die ausschließliche Gewinnung von Walderzeugnissen unter besonderen Bedingungen gestatten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung oder gegen die auf Grund des § 4 erlassenen Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Rp. oder mit Haft bestraft, auch kann neben der Haft zugleich auf Geldstrafe erkannt werden. Die zur Begehung der Zuwiderhandlung verwendeten Werkzeuge und Geräte und die widerrechtlich gewonnenen Walderzeugnisse können eingezogen werden.

Gegen Eingeborene und ihnen gleichgestellte Farbige kommen wegen der bezeichneten Zuwiderhandlungen die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) zulässigen Strafmittel zur Anwendung.

§ 6. Die Verordnung tritt am 1. April 1909 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Waldschutzverordnung vom 9. September 1904 (Kol. Bl. S. 653, L. G. Nachtrag III, S. 117) außer Kraft.

Daresßalam, den 27. Februar 1909.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Freiherr von Rechenberg.

Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betr. die Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiet.

Vom 15. Februar 1909.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, Seite 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die seemannsamtlichen und konsularischen Befugnisse und das Ordnungsrecht der Behörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 27. September 1903 (Kolonialblatt Seite 509) wird unter Aufhebung der Verordnung des Gouverneurs von Deutsch-Südwestafrika, betreffend die Ausübung der Jagd im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 1. September 1902 (Kolonialblatt Seite 538) verordnet, was folgt:

§ 1. Unter Jagd im Sinne dieser Verordnung wird die Jagd auf nachstehende Tiere, sofern sie nach den gesetzlichen Bestimmungen als herrenlos zu betrachten sind, verstanden:

- a) Elefanten, Flusspferde, Rhinocerosse, Giraffen, Zebras, Büffel, alle größeren Antilopen- und Gazellenarten, nämlich Gnuß oder Wildebeeste, Hartbeeste, Kudus, Elands, Blechböcke, Rietböcke, Griesböcke, Gemäsböcke, Bastardgemäsböcke, Bastardhartbeeste, Säbelantilopen, Palaantilopen oder Kooiböcke;
- b) Strauße;
- c) Wildschweine, Springböcke und alle kleineren Antilopenarten;
- d) Perlhühner, Frankoline, (Fasan-, Sandhuhn), Flughühner, (Wachteln, Patreitschen), Trappen, Enten, Gänse;
- e) Springhahnvögel, Unterbeiß, Geier, Sekretäre, Eulen, Pfefferfresser, Flamingos.

§ 2. Verboten ist:

1. Die Jagd auf:

- a) Elefanten, Flusspferde, Rhinocerosse, Giraffen, Zebras, Büffel;
- b) Eland- und Kuduflühe;
- c) Strauße;
- d) Geier, Sekretäre, Springhahnvögel, Eulen, Pfefferfresser, Flamingos;
- e) alle unter § 1a fallenden jungen Antilopen und Gazellen, bei denen das Gehörn noch nicht zum Durchbruch gekommen ist, und weibliche Palaantilopen.

2. Das Wegnehmen von Straußeneiern und Perlhühnereiern von der Brutstätte, sowie das Beschädigen solcher Eier.

Die Jagd auf die vorgenannten Wildarten kann nur der Gouverneur gestatten.

Im wissenschaftlichen Interesse kann auch das zuständige Bezirks- oder Distriktsamt die Jagd auf diese Wildarten und im wirtschaftlichen Interesse die Fortnahme von Straußeneiern und das Einfangen junger Strauße gestatten.

Über die Berechtigung ist ein Erlaubnischein auszustellen, aus welchem die Art, der Umfang und die Zeitdauer desselben ersichtlich ist.

Der Erlaubnischein ist bei Ausübung der Jagd stets mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder sonstigen Aufsichtsorganen vorzuzeigen.

Soweit es sich um Jagd auf die vorgenannten Wildarten unter Ziffer 2, 1a bis e handelt, ist die für den Erlaubnischein zu entrichtende Gebühr in jedem Falle besonders von der die Erlaubnis erteilenden Behörde festzusetzen, beziehungsweise zu erlassen.

Die Erlaubnis kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Ausübung derselben eine erhebliche Schädigung des Wildstandes zur Folge hat. In solchem Falle kann die erhobene Gebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Über die Höhe der zurückzuerstattenden Gebühr bestimmt das zuständige Bezirks- oder Distriktsamt, beziehungsweise der Gouverneur. Gegen die Verfügung des Bezirks- oder Distriktsamts ist Beschwerde an das Gouvernement zulässig. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 21. Dezember 1908.

§ 3. Hinsichtlich der Ausübung der Jagd in den Wildreservaten bleiben die Bestimmungen der Verordnung des Gouverneurs, betreffend Bildung von Wildreservaten vom 22. März 1907 unberührt.

§ 4. Verboten ist, den von dieser Verordnung (§ 1) betroffenen Wildarten mittels Fallen, Gruben, Kraalen, Netzen, Schlingen oder ähnlichen Vorrichtungen nachzustellen oder auf dieselben Feuerjagden zu veranstalten.

§ 5. Zur Ausübung der Jagd (§ 1) bedarf es eines Jagdscheines. Der Jagdschein wird von demjenigen Bezirks- oder Distriktsamt, in dessen Bezirk die um denselben nachsuchende Person ihren Wohnsitz hat, auf die Dauer eines Jahres mit Geltung für das ganze Schutzgebiet ausgestellt und ist nicht übertragbar. Hat die nachsuchende Person keinen Wohnsitz im Schutzgebiet, so ist das Bezirks- oder Distriktsamt des Aufenthaltsortes für Erteilung des Jagdscheines zuständig.

Der Jagdschein ist bei der Ausübung der Jagd mitzuführen und auf Verlangen den Polizei- oder sonstigen Aufsichtsorganen vorzuzeigen. Die für den Jagdschein zu entrichtende Gebühr beträgt 40 *M* für das Jahr und 100 *M*, falls der Nachsuchende keinen Wohnsitz im Schutzgebiete hat.

Sofern die Jagd gewerbsmäßig oder mittels einer zur Ausübung der Jagd ausgerüsteten Expedition betrieben werden soll, bedarf es hierzu eines vom Gouverneur auszustellenden besonderen Jagdscheines, der auf eine Anzahl Wild beschränkt werden kann. Die Gebühr für denselben erhöht sich auf 1000 bis 5000 *M* pro Jahr. Der Gouverneur kann jedoch in besonderen Fällen eine Herabsetzung dieser Gebühr anordnen.

§ 6. Der Jagdschein kann verfagt werden:

1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu beforgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden oder unter polizeilicher Aufsicht stehen;
3. Personen, welche in den letzten drei Jahren wegen Diebstahl, Unterschlagung, Hehlerei oder Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung bestraft sind;
4. Personen, welche wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 117 bis 119 und 294 des Reichsstrafgesetzbuches mit mindestens drei Monaten Gefängnis bestraft sind.

Der Jagdschein kann durch Verfügung des zuständigen Bezirks- oder Distriktsamts, beziehungsweise im Falle des § 5, Absatz 3 vom Gouverneur entzogen werden, wenn die zur Jagd berechnigte Person

1. mit demselben Mißbrauch treibt,
2. wegen Diebstahls, Hehlerei, Unterschlagung oder wegen Vergehens gegen diese Verordnung rechtskräftig verurteilt wird.

Eine Rückvergütung der Jagdscheinabgabe oder eines Teilbetrages findet nicht statt.

§ 7. Die Eingeborenen bedürfen innerhalb ihres Stammesgebietes zur selbständigen Ausübung der Jagd mit Schießgewehr eines Jagdscheines, wie überhaupt die Eingeborenen den Vorschriften dieser Verordnung unterworfen sind.

Außerhalb der Stammesgebiete ist den Eingeborenen die selbständige Ausübung der Jagd verboten.

§ 8. Die Ausübung der Jagd während der Schonzeit ist verboten.

Die Schonzeit für die jagdbaren Tiere unter 1a beginnt mit dem 1. November und endet mit Ablauf des Monats Februar.

Die zuständigen Bezirks- oder Distriktsämter können im Wege der Bekanntmachung den Beginn der Schonzeiten für die jagdbaren Tiere unter § 1a um vier Wochen früher, das Ende der Schonzeiten dieser Tiere um vier Wochen später festsetzen.

§ 9. Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten nicht für den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten, welcher innerhalb seines vollständig eingefriedeten Grundstückes die Jagd ausübt. Im übrigen steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden das Jagdrecht unter den Bestimmungen dieser Verordnung ausschließlich zu.

Auf herrenlosem, nicht besiedeltem und nicht in Betrieb genommenem Gebiet ist die Jagd nach Maßgabe dieser Verordnung frei.

Wer auf fremden Farmen, die bewohnt oder in Bewirtschaftung genommen sind, die Jagd ausübt, bedarf dazu der Erlaubnis des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten.

Den Bestimmungen dieses Paragraphen unterliegt auch die Jagd auf den Gemeindeflächereien mit der Maßgabe, daß die Ausübung der Jagd auf dem Gemeindeflande nach dem Ermessen der Kommune zu regeln ist.

§ 10. Es wird bestraft:

1. mit Geldstrafe von 300 bis 5000 *M* oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten allein oder in Verbindung miteinander:
 - a) wer ohne behördliche Genehmigung (§ 2) auf Elefanten, Flußpferde, Rhinozerosse, Giraffen, Zebra, Büffel oder Strauße jagt (§ 2, 1a und c),

- b) wer in den vom Gouvernement zum Zwecke des Wildschutzes bestimmten und durch Bekanntmachung bezeichneten Wildreservaten jagt (§ 3),
- c) wer offensichtlich Straußenfedern, welche entgegen dieser Verordnung erbeutet sind, gewerbsmäßig kauft oder eintauscht,
- d) wer, ohne den nach § 2 vorgeschriebenen Erlaubnischein zu besitzen, Straußeneier von der Brutstätte wegnimmt oder junge Strauße fängt,
- e) wer offensichtlich mit Straußeneiern und -Rüfen, sofern letztere entgegen dieser Verordnung (§ 2) erlangt sind, Handel treibt,
2. mit Geldstrafe von 50 bis 600 *M* oder mit Gefängnis bis zu zwei Monaten allein oder in Verbindung miteinander:
- a) wer ohne behördliche Genehmigung (§ 2) auf Gland- und Rudukfähe, Geier, Sekretäre, Springhahnvögel, Eulen, Pfefferfresser, Flamingos, weibliche Palantilopen und die dieser Verordnung — § 1a — unterliegenden Antilopen und Gazellen, bei denen das Gehörn noch nicht zum Durchbruch gekommen ist (§ 2, 1b, d und e), jagt,
- b) wer die Jagd mittels Fallen, Gruben, Kraalen, Netzen, Schlingen oder ähnlichen Vorrichtungen ausübt oder Feuerjagden veranstaltet (§ 4),
- c) wer während der Schonzeit der Jagd obliegt (§ 8),
- d) wer ohne Jagdschein gelöst zu haben die Jagd auf die nach dieser Verordnung unter § 1a, c und d jagdbaren Tiere ausübt,
- e) wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein (§ 5) oder Erlaubnischein (§ 2), zu legitimieren um sich dadurch der verwirkten Strafe zu entziehen,
- f) wer offensichtlich Felle und Gehörne, die entgegen dieser Verordnung erbeutet sind, von den nach § 1a, c bis e jagdbaren Tieren gewerbsmäßig kauft oder eintauscht,
- g) wer sich gegen die Vorschriften des § 9, Absatz 3 vergeht, .
3. mit Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft:
- a) wer bei Ausübung der Jagd außerhalb seines eigenen Grundbesitzes seinen Jagdschein (§ 5) oder Erlaubnischein (§ 2) nicht bei sich trägt oder denselben auf Verlangen den Aufsichtsorganen nicht vorzeigt,
- b) wer seinen Eingeborenen ohne seinen Jagdschein auf die Jagd scheidet (§ 7),
- c) wer rechtswidrig Wild, dessen Jagd verboten ist (§ 2), oder wer Wild nach Ablauf von 14 Tagen nach Eintritt der Schonzeit bis zu ihrem Ende feilbietet oder verkauft oder den Verkauf vermittelt,
- d) wer Perlhuhneier von der Brutstätte wegnimmt oder absichtlich beschädigt, desgleichen wer von Weißen oder Eingeborenen Perlhuhneier sammeln läßt, eintauscht oder kauft.

§ 11. Jagdvergehen, die von den vorstehenden Strafbestimmungen nicht betroffen werden, werden nach den allgemeinen Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches geahndet.

§ 12. Zu Unrecht gemachte und feilgebotene Jagdbeute unterliegt der Einziehung.

Neben der auf Grund dieser Verordnung mit Ausnahme des nach § 10, Ziffer 3a, verwirkten Strafe kann auf Einziehung des Jagdgerätes und der Hunde, die der Täter auf der Jagd bei sich geführt hat, sowie der Schlingen, Netze, Fallen und anderen Vorrichtungen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

§ 13. Gegenüber Eingeborenen kommen wegen Vergehens gegen diese Verordnung die in der Verordnung vom 8. November 1896, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit und Disziplinalgewalt gegenüber den Eingeborenen für zulässig erklärten Strafmittel in Anwendung.

§ 14. Diese Verordnung tritt am 1. März 1909 in Kraft. Die bis dahin gelösten Jagdscheine behalten ihre Gültigkeit.

Windhuk, den 15. Februar 1909.

Der kaiserliche Gouverneur.

Zu Vertretung:

Hintrager.

Beschlus des Bundesrats, betreffend die Satzungen der deutschen Kolonial-Gesellschaft „Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets“.

Vom 25. Februar 1909.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 25. Februar 1909 beschlossen, der deutschen Kolonialgesellschaft „Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets“ auf Grund ihrer vom Reichskanzler genehmigten Satzungen gemäß § 11 des Schutzgebietsgesetzes die Rechtsfähigkeit zu verleihen.

Satzungen der Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets.

I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Unter der Firma

Diamanten-Regie des südwestafrikanischen Schutzgebiets

wird auf Grund des § 11 des Schutzgebiets-Gesetzes (Reichsgesetzblatt 1900 S. 813) eine Kolonial-Gesellschaft errichtet.

Auf die Rechtsverhältnisse der Gesellschaft finden, soweit im Schutzgebiets-Gesetz oder in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist oder sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt, die allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Vereine Anwendung.

§ 2. Der Sitz der Gesellschaft ist Berlin.

§ 3. Die Dauer der Gesellschaft ist unbeschränkt.

§ 4. Der Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft ist:

1. gemäß der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Januar 1909 betreffend den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten (Reichsgesetzblatt 1909 S. 270) im Auftrage und unter Aufsicht des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamts) die im südwestafrikanischen Schutzgebiete geförderten Diamanten von den Förderern zwecks Vermittlung der Verwertung entgegenzunehmen, zu verwahren und zu versenden, die Verwertung zu bewirken und die Erlöse nach Abzug der vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) festgesetzten Gebühren an die Berechtigten abzuführen, endlich auch die zur Sicherung und zur Erfüllung dieser Zwecke erforderlichen oder nützlichen Maßnahmen festzusetzen und durchzuführen;
2. Diamanten zu handeln, zu veredeln, zu bearbeiten, zu verarbeiten und zu beleihen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist die Gesellschaft berechtigt, auch andere Rechtsgeschäfte jeder Art abzuschließen, Zweigniederlassungen an den Haupthandelsplätzen des südwestafrikanischen Schutzgebiets sowie des Deutschen Reiches zu errichten, auch die Vertretung fremdländischer Diamanten-Verkaufsunternehmungen für das Gebiet des Deutschen Reiches und des südwestafrikanischen Schutzgebiets zu übernehmen.

§ 5. Alle von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen müssen durch den Deutschen Reichsanzeiger erfolgen. Die Bekanntmachungen gelten als gehörig veröffentlicht, wenn sie einmal erlassen worden sind, es sei denn, daß das Gesetz oder diese Satzung oder ein Hauptversammlungsbeschlus eine mehrmalige Veröffentlichung verlangt.

Die Gesellschaft soll außerdem ihre Bekanntmachungen noch in zwei in Berlin erscheinende Tageszeitungen sowie in eine im südwestafrikanischen Schutzgebiet erscheinende Zeitung einrücken; die Rechtswirksamkeit der Bekanntmachungen ist indessen hiervon nicht abhängig.

Die Bekanntmachungen soll der Vorstand erlassen, soweit ihr Erlas nicht durch das Gesetz, diese Satzung oder einen Hauptversammlungsbeschlus dem Aufsichtsrat übertragen worden ist.

II. Abschnitt. Grundkapital, Anteilscheine und Anteilseigner.

§ 6. Das Grundkapital beträgt zwei Millionen Mark und ist in 20 000 fortlaufende Nummern tragende Anteile über je einhundert Mark zerlegt.

Die Anteile Nr. 1—5000 bilden die Reihe A, die Anteile Nr. 5001—10 000 die Reihe B, die Anteile 10 001—15 000 die Reihe C und die Anteile 15 001—20 000 die Reihe D.

§ 7. Auf die Anteile ist bei der Feststellung der Satzung der vierte Teil des Nennwertes einzuzahlen.

Weitere Einzahlungen werden auf Grund eines Aufsichtsratsbeschlusses vom Vorstande eingefordert. Der Aufsichtsrat kann beschließen, daß die einzufordernden Einzahlungen nicht auf sämtliche Reihen, sondern nur auf einzelne Reihen eingefordert werden. Insbesondere darf auf eine im Alphabet folgende Reihe eine Einzahlung erst eingefordert werden, wenn auf die vorhergehenden Reihen die Einzahlungen bis zur gleichen Höhe bereits geleistet worden sind oder gleichzeitig eingefordert werden. Die weiteren Einzahlungen sind in Hundertteilen des Nennwertes unter Offenhaltung einer mindestens zweiwöchentlichen Frist auszusprechen. Die Aufforderung zur Einzahlung hat nach Wahl des Vorstandes brieflich oder durch öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen.

§ 8. Ein Anteilseigner, der die auf den Anteil eingeforderten Beträge nicht zur rechten Zeit einzahlt, hat 5 v. H. Zinsen von dem für die Einzahlung bestimmten Tage an zu entrichten. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

Erfolgt die Einzahlung nicht rechtzeitig, so kann der Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes dem säumigen Anteilseigner für die Zahlung eine Frist von vier Wochen mit der Androhung bestimmen, daß er nach Ablauf der Frist seines Anteils und der geleisteten Einzahlungen für verlustig erklärt werde. Zahlt der säumige Anteilseigner alsdann nach Setzung einer zweiten Nachfrist von wiederum vier Wochen den Betrag nicht ein, so ist er mittelst brieflicher Mitteilung seines Anteils und der geleisteten Einzahlungen zugunsten der Gesellschaft für verlustig zu erklären. Die Gesellschaft ist befugt, den Anteil unter Ausfertigung eines neuen Zwischenscheins anderweitig zu verwerten. Die für den für kraftlos erklärten Anteil geleisteten Zahlungen sind, soweit sie nicht zur Deckung der Einzahlung zu verwenden sind, dem Reservefonds zuzuführen. Wegen des Ausfalls, welchen die Gesellschaft an diesem Betrag oder an den später eingeforderten Beträgen erleidet, bleibt ihr der ausgeschlossene Anteilseigner verhaftet.

Die Zeichner von Anteilen und deren Rechtsnachfolger können von den ihnen obliegenden Leistungen an die Gesellschaft nicht befreit werden. Sie können auch gegen diese Leistungen eine Forderung an die Gesellschaft nicht aufrechnen.

§ 9. Steht ein Anteil mehreren Mitberechtigten zu, so können sie ihre Rechte aus dem Anteil nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter ausüben. Für die auf den Anteil zu bewirkenden Leistungen haften sie als Gesamtschuldner.

Hat die Gesellschaft eine Willenserklärung einem Anteilseigner gegenüber abzugeben, so genügt, falls ein gemeinschaftlicher Vertreter der Mitberechtigten nicht vorhanden ist, die Abgabe der Erklärung gegenüber einem Mitberechtigten. Auf mehrere Erben eines Anteilseigners findet diese Vorschrift nur in Ansehung von Willenserklärungen Anwendung, die nach dem Ablauf eines Monats seit dem Anfall der Erbschaft abgegeben werden.

§ 10. Nach Vollzahlung der Anteile werden Anteilscheine auf den Namen der Anteilseigner ausgefertigt. Die Übertragung kann durch Indossament geschehen. Inbetreff der Form des Indossaments, inbetreff des Ausweises des Inhabers und inbetreff seiner Verpflichtung zur Herausgabe finden die Vorschriften der Artikel 11 bis 13, des Artikels 36 Satz 1 bis 4 und des Artikels 74 der Wechselordnung entsprechende Anwendung.

Bis zur Vollzahlung der Anteile werden Zwischenscheine auf den Namen der Anteilseigner ausgefertigt. Die nach der Ausgabe der Zwischenscheine geleisteten späteren Einzahlungen werden auf dem Zwischenschein von der Gesellschaft oder einer beauftragten Stelle abquittiert. Die Übertragung kann ebenfalls durch Indossament geschehen.

Bei jedem Anteil ist in dem Stammbuche der Gesellschaft der Anteilseigner nach Namen, Stand und Wohnort zu vermerken, auf welchen der Anteilschein oder der Zwischenschein ausgefertigt worden ist.

Im Verhältnisse zu der Gesellschaft gilt nur derjenige als Anteilseigner, welcher als solcher im Stammbuche verzeichnet ist.

Geht ein Anteil auf einen anderen über, so ist dies unter Vorlegung des Anteilscheins oder des Zwischenscheins und des Nachweises des Überganges bei der Gesellschaft anzumelden und im Stammbuch zu vermerken. Die Echtheit der auf dem Anteilschein oder dem Zwischenschein befindlichen Indossamente oder der Abtretungserklärungen zu prüfen, ist die Gesellschaft nicht verpflichtet.

Die Umschreibung eines Anteils im Stammbuche auf den Namen des neuen Erwerbers darf der Vorstand nur vornehmen, wenn er keinen Zweifel hegt, daß der neue Erwerber deutscher Reichsangehöriger ist oder, wenn eine offene Handelsgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft Erwerberrin ist, daß deren sämtliche persönlich haftenden Gesellschafter deutsche Reichsangehörige sind, oder, wenn eine Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaft, Genossenschaft, Gewerkschaft oder ein eingetragener Verein den Anteil

erworben hat, daß diese ihren Sitz im Deutschen Reiche oder in einem deutschen Schutzgebiete haben. Der Vorstand ist befugt, die Umschreibung von dem Nachweise dieser Eigenschaft des Erwerbers abhängig zu machen.

Der Aufsichtsrat kann bestimmen, daß die Zwischenscheine und später dementsprechend die Anteilscheine in Stücken über einen, zehn, fünfzig oder hundert Anteile ausgefertigt werden.

Die Ausfertigung der Anteilscheine und der Zwischenscheine geschieht im übrigen nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats unter den faktimilierten Unterschriften des Vorstandes und eines Mitgliedes des Aufsichtsrates unter handschriftlicher Gegenzeichnung des Stammbuchführers.

Solange weder Zwischenscheine noch Anteilscheine ausgegeben worden sind, weisen sich die Anteilseigner als solche durch die Eintragung der Anteile auf ihren Namen im Stammbuche der Gesellschaft aus.

§ 11. Jedem Anteilschein werden Gewinnanteilscheine, und zwar, soweit nicht bei der Ausgabe der Anteilscheine etwas anderes beschlossen worden ist, auf zehn Jahre, sowie ein Erneuerungsschein beigegeben. Nach deren Ablauf werden gegen Einlieferung des Erneuerungsscheins neue Gewinnanteilscheine für weitere zehn Jahre nebst einem weiteren Erneuerungsschein ausgegeben. Dies wiederholt sich stets nach je weiteren zehn Jahren. Die Form und den Inhalt der Gewinnanteilscheine und der Erneuerungsscheine bestimmt der Aufsichtsrat, welcher auch befugt ist, die Zeit, für welche die Gewinnanteilscheine ausgegeben werden, auf weniger als zehn Jahre festzusetzen.

§ 12. Sind Anteilscheine, Zwischenscheine, Gewinnanteilscheine oder Erneuerungsscheine infolge einer Beschädigung oder einer Verunstaltung zum Umlaufe nicht mehr geeignet, jedoch in ihren wesentlichen Teilen noch dergestalt erhalten, daß ihr wesentlicher Inhalt und die Unterscheidungsmerkmale noch erkennbar sind, so hat der Vorstand gegen Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Urkunden neue gleichartige Urkunden auszufertigen und auszureichen. Die Kosten hat der Einreicher zu tragen und vorzuschießen. Abhanden gekommene oder vernichtete Anteilscheine und Zwischenscheine können für kraftlos erklärt werden. Die an Stelle der für kraftlos erklärten Urkunde auszufertigende neue Urkunde erhält dieselbe Nummer mit der Bezeichnung „allein gültige zweite Ausfertigung“. Die Kosten des Verfahrens sowie die Kosten der zweiten Ausfertigung hat der Beteiligte zu tragen und vorzuschießen.

§ 13. Gewinnanteilscheine, welche nicht innerhalb vier Jahre nach dem auf ihre Fälligkeit folgenden 31. Dezember zur Zahlung vorgelegt worden sind, verfallen zugunsten der Gesellschaft. Mit der Kraftloserklärung eines Anteilscheins oder eines Zwischenscheins erlischt auch der Anspruch aus den noch nicht fälligen Gewinnanteilscheinen.

Ein besondere Kraftloserklärung abhanden gekommener oder vernichteter Gewinnanteilscheine und Erneuerungsscheine findet nicht statt.

Neue Gewinnanteilscheine dürfen an den Inhaber des Erneuerungsscheins nicht ausgegeben werden, wenn der betreffende Anteilseigner der Ausgabe widersprochen hat. Die Scheine sind in diesem Falle dem Anteilseigner auszuhändigen.

§ 14. Bei einer Erhöhung des Grundkapitals können die neuen Anteile zu einem höheren als zum Nennwerte, indessen nicht unter dem Nennwerte ausgegeben werden. Der Nennbetrag, sowie der Mindestbetrag, unter welchem die Ausgabe der Anteile nicht erfolgen darf, werden von der Hauptversammlung festgesetzt. Bei der Zeichnung muß mindestens der vierte Teil des Nennwertes und, wenn die Anteile zu einem höheren als zum Nennwerte ausgegeben werden, auch der den Nennwert übersteigende Betrag sofort bar eingezahlt werden. Jedem Anteilseigner muß auf sein Verlangen ein jeinem Anteil an dem bisherigen Grundkapital entsprechender Teil der neuen Anteile zum Bezuge unter Offenhaltung einer mindestens zweiwöchentlichen Frist angeboten werden, soweit nicht in dem Beschlusse der Hauptversammlung über die Erhöhung des Grundkapitals etwas anderes bestimmt ist. Alle sonstigen Bestimmungen über die Kapitalserhöhung, soweit die Hauptversammlung sie nicht beschlossen hat, hat der Aufsichtsrat zu treffen.

§ 15. Eine Herabsetzung des Grundkapitals kann nur mit Einwilligung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonial-Amtes) und nur von der Hauptversammlung mit einer Mehrheit beschlossen werden, welche mindestens drei Viertel der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen umfaßt. Durch den Beschluß muß zugleich festgesetzt werden, zu welchem Zwecke die Herabsetzung stattfindet, insbesondere, ob sie zur teilweisen Zurückzahlung des Grundkapitals an die Anteilseigner erfolgt und in welcher Weise diese Maßregel auszuführen ist.

Der Vorstand hat nach dem Beschluß über die Kapitalherabsetzung unter Hinweis auf diesen die Gläubiger der Gesellschaft durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung aufzufordern, ihre

Ansprüche anzumelden. Den Gläubigern, deren Forderungen vor der letzten öffentlichen Aufforderung begründet sind, ist Befriedigung zu gewähren oder Sicherheit zu leisten, sofern sie sich zu diesem Zwecke melden.

Zahlungen an die Anteilseigner dürfen auf Grund der Herabsetzung des Grundkapitals erst erfolgen, nachdem seit dem Tage, an welchem die öffentliche Aufforderung zum dritten Male stattgefunden hat, drei Monate verstrichen sind, und nachdem die Gläubiger, die sich gemeldet haben, befriedigt oder sichergestellt worden sind. Eine durch die Herabsetzung bezweckte Befreiung der Anteilseigner von der Verpflichtung zur Leistung von Einzahlungen auf die Anteile tritt nicht vor dem bezeichneten Zeitpunkte in Wirksamkeit.

Ist zur Ausführung der Herabsetzung des Grundkapitals eine Verminderung der Anteilscheine und Zwischenscheine durch Umtausch, Stempelung oder ähnliches Verfahren vorgehen, so kann die Gesellschaft die Anteil- und Zwischenscheine, welche trotz erfolgter Aufforderung binnen einer dabei zu bestimmenden Frist von mindestens 4 Wochen nicht bei ihr eingereicht sind, mittels öffentlicher Bekanntmachung für kraftlos erklären. Das Gleiche gilt in Ansehung eingereicherter Anteilscheine und Zwischenscheine, welche die zum Erlaß durch neue Anteilscheine erforderliche Zahl nicht erreichen und der Gesellschaft nicht zur Verwertung für Rechnung der Beteiligten zur Verfügung gestellt sind. Die Aufforderung zur Einreichung der Anteilscheine und Zwischenscheine hat die Androhung der Kraftloserklärung zu enthalten. Die anstelle der für kraftlos erklärten Anteilscheine auszugebenden neuen Scheine sind für Rechnung der Beteiligten durch die Gesellschaft bestmöglichst zu verkaufen. Der Erlös ist den Beteiligten auszuführen oder, sofern die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, zu hinterlegen.

§ 16. Die Einziehung von Anteilen ist zulässig. Sofern sie nicht nach den für die Herabsetzung des Grundkapitals maßgebenden Vorschriften stattfindet, darf sie nur aus dem nach der jährlichen Bilanz verfügbaren Reingewinn erfolgen.

§ 17. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen.

Die Verpflichtung des Anteilseigners zur Leistung von Kapitaleinzahlungen wird durch den Nennbetrag des Anteils, und, falls der Ausgabepreis höher ist, durch diesen begrenzt.

Die Anteilseigner können ihre Einzahlungen nicht zurückfordern; sie haben, solange die Gesellschaft besteht, nur Anspruch auf den Reingewinn, soweit dieser nicht nach dem Gesetz, dieser Satzung oder Handelsgebrauch von der Verteilung ausgeschlossen ist.

III. Abschnitt. Bilanz, Gewinnverteilung und Reservefonds.

§ 18. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. März und endet mit dem letzten Tage des Februar eines jeden Jahres.

§ 19. Der Vorstand hat auf den letzten Tag eines jeden Geschäftsjahres eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr zu ziehen und diese Vorlage innerhalb fünf Monaten nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres mit einem den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Hauptversammlung vorzulegen.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Inventur ist nach den für Aktiengesellschaften gültigen Vorschriften des Handelsgesetzbuchs und nach kaufmännischen Grundsätzen aufzustellen.

Der Geschäftsbericht des Vorstandes nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind mindestens während der letzten zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft zur Einsicht der Anteilseigner anzulegen. Auf Verlangen ist jedem Anteilseigner spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Hauptversammlung ein Abdruck des Geschäftsberichts des Vorstandes nebst den Bemerkungen des Aufsichtsrats, der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung kostenfrei zu übersenden.

Die Feststellung der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und der Gewinnverteilung sowie die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats geschieht durch Beschluß der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung darf indessen Abschreibungen und Rücklagen nicht geringer, den zu verteilenden Gewinn nicht höher bestimmen, als der Aufsichtsrat vorgeschlagen hat.

§ 20. Von dem nach Abzug aller Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn der Gesellschaft werden zunächst fünf vom Hundert dem Reservefonds der Gesellschaft zugeführt. Der verbleibende Teil wird auf die Anteile verteilt, insoweit die Hauptversammlung nicht beschließt, ihn zu außerordentlichen Abschreibungen oder außerordentlichen Rücklagen zu verwenden.

Die Verteilung des Gewinnes auf die Anteile geschieht, wenn die Anteile vollgezahlt oder wenn die Anteile zwar noch nicht vollgezahlt, die Einzahlungen aber auf alle Anteile in demselben Verhältnisse geleistet worden sind, nach Verhältnis der Nennwerte der Anteile. Wenn noch nicht sämtliche Anteile vollgezahlt und die Einzahlungen auf die verschiedenen Reihen der Anteile nicht in demselben Verhältnis geleistet worden sind, so wird aus dem verteilbaren Reingewinn zunächst ein Gewinnanteil bis zur Höhe von fünf vom Hundert auf die geleisteten Einzahlungen gezahlt. Einzahlungen, die im Laufe des Geschäftsjahres zu leisten waren, werden nach dem Verhältnisse der Zeit berücksichtigt, welche seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkte verstrichen ist. Der verbleibende Überschuß über fünf vom Hundert der Einzahlungen wird auf sämtliche Anteile aller Reihen gleichmäßig nach Verhältnis der Nennwerte verteilt.

§ 21. Der Reservefonds dient zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes. Die Überweisungen aus § 20 hören auf, sobald und so oft er den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat.

Dem Reservefonds ist zuzuführen:

1. der Betrag, welcher bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Anteile für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Anteile entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
2. der Betrag von Zahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Anteilseignern gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Anteile geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird;
3. die gemäß § 8 der Gesellschaft aus kraftlos erklärten Anteilen zufallenden Zahlungen.

IV. Abschnitt. Reichsaufsicht.

§ 22. Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) hat das Recht zur Aufsicht über die Gesellschaft und über ihren Geschäftsbetrieb. Er kann zur Ausübung dieses Aufsichtsrechtes für den einzelnen Fall oder ständig einen oder mehrere Kommissare bestellen. Diese sind befugt, an den Sitzungen des Aufsichtsrats und an den Hauptversammlungen teilzunehmen, darin das Wort zu ergreifen und von dem Vorstände Bericht zu erfordern, auch die Bücher und Schriften sowie die Waren- und Kassenbestände der Gesellschaft einzusehen und zu prüfen, oder durch Beauftragte einzusehen und prüfen zu lassen, endlich auch eine Sitzung des Aufsichtsrats und eine Hauptversammlung mit bestimmter Tagesordnung zu berufen und zu verlangen, daß in die Tagesordnung bestimmte Punkte aufgenommen werden. Die bei Durchführung der Aufsichtsrechte dem Fiskus erwachsenden baren Auslagen, sowie die aus solchem Anlaß dem Kommissar auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen zustehenden Reisekosten und Tagegelder fallen der Gesellschaft zur Last.

V. Abschnitt. Organe der Gesellschaft.

§ 23. Die Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat nebst dessen Ausschüssen und die Hauptversammlung.

A. Vorstand.

§ 24. Der Vorstand besteht nach näherer Bestimmung des Aufsichtsrats aus einer oder mehreren Personen. Er wird vom Aufsichtsrat in notarieller Verhandlung bestellt. Der Aufsichtsrat ist auch berechtigt, die Bestellung zum Mitgliede des Vorstandes jederzeit unbeschadet des Anspruchs auf die vertragmäßige Vergütung zu widerrufen.

Zu Mitgliedern des Vorstandes dürfen nur männliche deutsche Reichsangehörige bestellt werden, welche weder durch behördliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt noch gerichtlich und rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt sind, die nach deutschem Recht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann.

Die den Mitgliedern des Vorstandes zu gewährenden Bezüge, welche auch in einem Anteil an dem nach Vornahme aller Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinn bestehen können, werden vom Aufsichtsrat festgesetzt und sind als Geschäftskosten zu verbuchen.

Der Aufsichtsrat ist auch berechtigt, stellvertretende Mitglieder des Vorstandes zu bestellen.

§ 25. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft in jeder Beziehung nach außen, stellt deren Beamte an und entläßt sie.

Der Vorstand ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche in dieser Satzung oder durch Beschlüsse des Aufsichtsrats oder des Ausschusses des Aufsichts-



rats oder der Hauptversammlung für den Umfang seiner Befugnisse, die Gesellschaft zu vertreten, festgesetzt sind. Dritten gegenüber ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes unwirksam. Alle Willenserklärungen, welche für die Gesellschaft verbindlich sein sollen, sind, wenn der Vorstand nur aus einem Mitgliede besteht, von diesem allein oder von zwei Prokuristen gemeinschaftlich, wenn der Vorstand aus mehreren Mitgliedern besteht, von zwei Mitgliedern des Vorstandes gemeinschaftlich oder von einem Mitgliede des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem Prokuristen oder von zwei Prokuristen gemeinschaftlich unter der Firma der Gesellschaft abzugeben. Stellvertretende Mitglieder des Vorstandes stehen hierbei ordentlichen Mitgliedern gleich.

Die Firma der Gesellschaft wird in der Weise gezeichnet, daß die Zeichnungsberechtigten der geschriebenen, gestempelten oder gedruckten Firma der Gesellschaft ihre Namensunterschrift hinzufügen, und zwar die Prokuristen mit einem das Prokuraverhältnis andeutenden Zusätze.

Ist eine Willenserklärung der Gesellschaft gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitgliede des Vorstandes.

§ 26. Der Vorstand darf Prokuristen und Bevollmächtigte zum Betriebe des gesamten Handelsgewerbes nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats bestellen.

§ 27. Der Aufsichtsrat ist berechtigt, die Tätigkeitskreise mehrerer Vorstandsmitglieder abzugrenzen, auch eine schriftliche Geschäftsanweisung für den Vorstand zu erlassen, welche dieser zu befolgen verpflichtet ist. Der Vorstand ist verpflichtet, zu den Sitzungen des Aufsichtsrats zu erscheinen, auch wenn er keine besondere Einladung erhalten hat.

§ 28. Auf den Vorstand finden die Bestimmungen der §§ 236, 240 des Handelsgesetzbuchs und § 276 des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

§ 29. Der Vorstand weist sich durch einen Auszug aus dem Handelsregister aus.

B. Aufsichtsrat.

§ 30. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf von der Hauptversammlung zu wählenden Personen. Zu Mitgliedern des Aufsichtsrats können nur männliche deutsche Reichsangehörige gewählt werden, welche weder durch behördliche Anordnungen in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt, noch gerichtlich und rechtskräftig wegen einer strafbaren Handlung verurteilt sind, die nach deutschem Recht die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Aufsichtsrats beträgt vier Jahre. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Mitglieder des Aufsichtsrats so lange im Amt, bis die Neuwahlen vollzogen sind. Scheiden Mitglieder des Aufsichtsrats vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, sofern die Gesamtzahl damit unter fünf gesunken ist. Das als Ersatz eintretende Mitglied wird für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.

§ 31. Die Bestellung zum Mitgliede des Aufsichtsrats kann auch vor dem Ablauf des Zeitraums, für den das Mitglied gewählt ist, durch die Hauptversammlung widerrufen werden; der Beschluß bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmen.

§ 32. Der Aufsichtsrat wählt bei jeder Neuwahl einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer von vier Jahren. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonial-Amt).

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sowie die Mitglieder des Aufsichtsrats weisen sich durch die Wahlprotokolle oder durch eine auf Grund derselben ausgestellte notarielle Bescheinigung aus. Der stellvertretende Vorsitzende hat die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende und ist bei deren Ausübung zum Nachweisse des Vertretungsfalles nicht verpflichtet. Bei Erledigung eines dieser Ämter im Laufe des Geschäftsjahres ist unverzüglich zu einer Neuwahl zu schreiten. Sind beide Vorsitzende an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat das den Lebensjahren nach älteste Mitglied des Aufsichtsrats die Obliegenheiten für die Dauer der Behinderung oder bis zur Wahl eines anderen Vorsitzenden zu übernehmen.

§ 33. Der Aufsichtsrat wird von dem Vorsitzenden so oft berufen, als eine geschäftliche Veranlassung dazu vorliegt; er muß innerhalb einer Woche auf einen nicht länger als eine Woche nach der Berufung liegenden Tag eingeladen werden, wenn wenigstens zwei Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragen. Bei der Berufung ist die Tagesordnung, der Ort und die Zeit der Versammlung mitzuteilen.

Über die Sitzungen des Aufsichtsrats werden Protokolle geführt, die von dem den Vorsitz führenden und einem anderen Mitgliede zu unterzeichnen sind. Jedem Mitgliede des Aufsichtsrats ist auf Verlangen eine Abschrift des Protokolls zuzufenden.



Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind, und zwar auch dann, wenn die außerhalb des Deutschen Reichs befindlichen Mitglieder nicht rechtzeitig haben eingeladen werden können. In schleunigen Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche oder telegraphische Abstimmung gefaßt werden. Die schriftliche oder telegraphische Beschlusfassung ist aber nur zulässig, wenn der Reichskommissar gehört worden ist und sämtliche im Deutschen Reich befindlichen Mitglieder des Aufsichtsrats schriftliche und übereinstimmende Erklärungen abgeben.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet mit Ausnahme von Wahlen die Stimme des Vorsitzenden. Auf Wahlen findet § 45 Absatz 3 Anwendung.

§ 34. Die Mitglieder des Aufsichtsrats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein, auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen. Nur für einen im voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Stellvertretern von behinderten Mitgliedern des Vorstandes bestellen. Während dieses Zeitraumes und bis zur Entlastung des Vertreters darf dieser eine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrats nicht ausüben. Scheiden aus dem Vorstande Mitglieder aus, so können sie nicht vor der Entlastung in den Aufsichtsrat gewählt werden.

§ 35. Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstande über alle Angelegenheiten der Gesellschaft verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder oder durch dritte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie die Bestände an Waren, Wertpapieren und Geld prüfen. Er hat die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Inventuren zu genehmigen und seine Bemerkungen zum Geschäftsbericht des Vorstandes zu machen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen übertragen.

Der Aufsichtsrat ist befugt, die Gesellschaft bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit den Vorstandsmitgliedern zu vertreten und gegen die letzteren die von der Hauptversammlung beschlossenen Rechtsstreitigkeiten zu führen.

§ 36. Der Aufsichtsrat kann durch allgemeine oder besondere Anweisung diejenigen Geschäfte jeweilig bestimmen, welche vor dem Abschlusse seiner Einwilligung oder der Einwilligung etwaiger aus seiner Mitte zu wählender Ausschüsse oder Mitglieder bedürfen.

Für die laufende Verwaltung und die laufende Überwachung des Vorstandes bestimmt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Ausschuß, welcher aus dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats und dem stellvertretenden Vorsitzenden und drei Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht, die alljährlich in einer im unmittelbaren Anschluß an die den Jahresabschluß feststellende Hauptversammlung anzuberäumenden Aufsichtsratsitzung durch das Loos bestimmt werden. Die ausscheidenden Mitglieder sind von neuem auslosbar.

Der Ausschuß hat namens des gesamten Aufsichtsrates und aller einzelnen Mitglieder die Geschäftsführung des Vorstandes in allen Zweigen zu überwachen und die Rechte des gesamten Aufsichtsrats auszuüben. Der Vorstand hat zu allen Rechtsgeschäften die Einwilligung des Ausschusses einzuholen, wenn deren Wertgegenstand oder der Wertgegenstand mehrerer in ein und demselben Kalendermonat abgeschlossener Rechtsgeschäfte zusammengerechnet einhunderttausend Mark übersteigt.

In dem Ausschuß führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats den Vorsitz und wird von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats in Behinderungsfällen vertreten. Bei Behinderung eines der als Mitglieder des Ausschusses ausgelosten Aufsichtsratsmitglieder ist der Vorsitzende berechtigt, jedes andere in Berlin anwesende Mitglied des Aufsichtsrats als dessen Vertreter zu berufen.

Über alle Beschlüsse und alle wichtigen Handlungen des Ausschusses hat der Vorsitzende in der nächstfolgenden Aufsichtsratsitzung zu berichten.

§ 37. Der Aufsichtsrat und der Ausschuß des Aufsichtsrats werden dem Vorstande und Dritten gegenüber durch den Vorsitzenden, bei dessen Behinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, vertreten.

§ 38. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und insbesondere seines Ausschusses haben Anspruch auf Erstattung der ihnen erwachsenen baren Auslagen, indessen keinen Anspruch auf eine sonstige Vergütung irgend welcher Art.

C. Hauptversammlung.

§ 39. Die Rechte, welche den Anteilseignern in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschlusfassung in der Hauptversammlung ausgeübt. Die Hauptversammlung vertritt die Gesamtheit der Anteilseigner. Ihre Beschlüsse und Wahlen sind für alle Anteilseigner verbindlich.



Zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist jeder Anteilseigner berechtigt, welcher im Stammbuch der Gesellschaft als solcher spätestens eine Woche vor dem Tage der Hauptversammlung ordnungsmäßig eingetragen ist.

Jeder zur Teilnahme an der Hauptversammlung berechtigte Anteilseigner kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen deutschen Reichsangehörigen in der Hauptversammlung vertreten lassen, sofern er die schriftliche Vollmacht spätestens am dritten Werktag vor dem Tage der Hauptversammlung dem Vorstände eingereicht hat. Jeder Anteil gewährt das Stimmrecht. Das Stimmrecht wird nach Nennbeträgen der Anteile ausgeübt.

Wer durch die Beschlußfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat hierbei kein Stimmrecht und darf ein solches auch nicht für andere ausüben. Dasselbe gilt von einer Beschlußfassung, welche die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit einem Anteilseigner oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtstreits zwischen ihm und der Gesellschaft betrifft.

§ 40. Die Hauptversammlungen werden in Berlin abgehalten. Sie werden von dem Aufsichtsrate oder dessen Vorsitzenden oder von dem Vorstände oder von dem Reichskommissar berufen.

Die Berufung erfolgt durch einmalige öffentliche Bekanntmachung im Deutschen Reichsanzeiger. Die Bekanntmachung muß spätestens am fünfzehnten Tage vor dem Tage der Hauptversammlung, sofern aber dieser Tag ein Sonntag oder staatlich anerkannter allgemeiner Feiertag ist, spätestens an dem diesem vorangehenden Werktag erlassen werden.

Der Zweck der Hauptversammlung ist bei der Berufung bekannt zu machen. Wird der Hauptversammlung ein Antrag auf Abänderung der Satzung unterbreitet, so soll die beabsichtigte Änderung nach ihrem wesentlichen Inhalt in der Bekanntmachung erkennbar gemacht werden.

Ein Beschluß der Hauptversammlung kann auch dann gefaßt werden, wenn die Ankündigung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tage der Hauptversammlung erfolgt ist, es sei denn, daß es sich um Beschlüsse handelt, welche mehr als eine einfache Stimmenmehrheit erfordern.

Mängel der Form und Frist der Berufung, insbesondere der Mangel des Unterbleibens einer öffentlichen Bekanntmachung der Berufung und der Tagesordnung der Hauptversammlung, gelten als geheilt, wenn sämtliche Anteile in der Hauptversammlung vertreten sind, alle Beschlüsse der Hauptversammlung einhellig gefaßt und die Mängel nicht von einem anwesenden Anteilseigner durch Erklärung zu dem Protokoll der Generalversammlung gerügt werden.

§ 41. Jeder rechtzeitig im Stammbuch eingetragene Anteilseigner kann verlangen, daß ihm die Berufung der Hauptversammlung und die Gegenstände der Verhandlung, sobald deren öffentliche Bekanntmachung erfolgt, durch eingeschriebenen Brief besonders mitgeteilt werden. Die gleiche Mitteilung kann er über die in der Hauptversammlung gefaßten Beschlüsse verlangen.

§ 42. In der Hauptversammlung ist ein Verzeichnis der erschienenen Anteilseigner oder Vertreter von Anteilseignern mit Angabe ihres Namens und Wohnortes sowie des Betrages der von jedem vertretenen Anteile aufzustellen. Das Verzeichnis ist vor der ersten Abstimmung zur Einsicht anzulegen; es ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 43. In den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres hat eine Hauptversammlung mit folgender Tagesordnung stattzufinden:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Aufsichtsrats über das verfloßene Geschäftsjahr;
2. Feststellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für das verfloßene Geschäftsjahr;
3. Entlastung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrats;
4. Gewinnverteilung;
5. etwaige Wahlen zum Aufsichtsrat;
6. Beschlußfassung über sonstige rechtzeitig angekündigte Verhandlungsgegenstände.

Wird die Bilanz nicht sogleich genehmigt, so kann die Hauptversammlung einen Ausschuß zur Nachprüfung ernennen.

§ 44. Eine Hauptversammlung ist außerdem zu berufen, wenn das Interesse der Gesellschaft es erfordert oder wenn eine Hauptversammlung es beschlossen hat oder wenn die Reichsaufsichtsbehörde es verlangt (§ 22). Außerdem ist eine Hauptversammlung zu berufen, wenn Anteilseigner, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals erreichen, die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe von dem Vorstände verlangen. In gleicher Weise haben Anteilseigner das Recht, zu verlangen, daß Gegenstände zur Beschlußfassung einer Hauptversammlung angekündigt werden.



§ 45. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder der stellvertretende Vorsitzende, bei Behinderung beider ein durch die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu bezeichnendes sonstiges Mitglied des Aufsichtsrats. Wird kein solches bezeichnet, so leitet ein Vorstandsmitglied die Versammlung. Ist kein solches anwesend, so wählt die Versammlung den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

Über die Gegenstände der Tagesordnung ist in der Reihenfolge der Bekanntmachung zu verhandeln, sofern die Hauptversammlung nicht Abweichungen beschließt.

Die Art und Weise der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Die Wahlen finden jedoch, sofern sie nicht durch Zuvor einstimmig erfolgen, mittels Abgabe von Stimmzetteln ebenfalls nach einfacher Stimmenmehrheit statt. Ist diese bei der ersten Wahlhandlung nicht zu erreichen, so findet eine engere Wahl unter denjenigen statt, welchen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei gleicher Stimmenzahl in der engeren Wahl entscheidet das Los.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 46. Jeder Beschluß der Hauptversammlung bedarf zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung notariell aufgenommenes Protokoll. In dem Protokoll sind der Ort und der Tag der Verhandlung, der Name des Notars sowie die Art und das Ergebnis der Beschlüßfassungen anzugeben. Das Verzeichnis der Teilnehmer an der Hauptversammlung sowie die Belege über die ordnungsmäßige Berufung sind dem Protokoll beizufügen. Die Beifügung der Belege über die Berufung der Hauptversammlung kann unterbleiben, wenn die Belege unter Angabe ihres Inhaltes in dem Protokoll aufgeführt werden oder wenn der Fall des § 40 Absatz 5 vorliegt. Einer Beifügung der überreichten Vollmachten zum Protokoll bedarf es nicht.

§ 47. Die Abänderung des Gegenstandes des Unternehmens, die Auflösung der Gesellschaft, die Herabsetzung des Grundkapitals sowie die Verwertung des Gesellschaftsvermögens durch Veräußerung des Vermögens im ganzen kann nur von einer Mehrheit von wenigstens drei Vierteln der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sonstige Änderungen und Ergänzungen der Satzung können durch zwei Drittel der bei der Abstimmung abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Jede Änderung und jede Ergänzung der Satzung bedarf der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamtes).

§ 48. Die Ansprüche der Gesellschaft gegen die ihr aus der Gründung haftbaren Personen oder aus der Geschäftsführung des Vorstandes oder Aufsichtsrats müssen geltend gemacht werden, wenn es in der Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen oder von einer Minderheit, die den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht, verlangt wird. Die Ansprüche verjähren gegen die aus der Gründung haftbaren Personen in fünf Jahren von der Verleihung der Rechtsfähigkeit an, gegen die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats in fünf Jahren von der den Anspruch begründenden Handlung oder Unterlassung an. Die Vorschriften des § 268 Absatz 2 in Verbindung mit § 247, des § 269 und des § 270 des Handelsgesetzbuchs finden entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in § 268 Absatz 2 bezeichneten Gerichts die Reichs-Aufsichtsbehörde tritt.

VI. Abschnitt. Auflösung und Liquidation der Gesellschaft.

§ 49. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluß der Hauptversammlung oder durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der Gesellschaft.

§ 50. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gelten für die Liquidation die Vorschriften der §§ 48, 49 und 52 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Hauptversammlung, welche die Auflösung beschließt, bestimmt die Art der Durchführung der Liquidation und wählt die Liquidatoren.

Die Verteilung des Vermögens unter die Anteilseigner darf nur erfolgen, nachdem die Liquidatoren unter Hinweis auf die Auflösung der Gesellschaft die Gläubiger durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung aufgefordert haben, ihre Ansprüche anzumelden und seit dem Tage, an welchem die öffentliche Bekanntmachung zum dritten Male stattgefunden hat, ein Jahr verstrichen ist.

Die Verteilung des Vermögens erfolgt nach Verhältnis des Nennwerts der Anteile. Sind jedoch die Einzahlungen nicht auf alle Anteile in demselben Verhältnis geleistet, so werden zunächst die auf das Grundkapital geleisteten Einzahlungen erstattet; von dem Überschuss sind sodann 5 v. H. jährliche Zinsen für die geleisteten Einzahlungen vom Tage des Auflösungsbeschlusses bis zum Zahlungs-

tage zu vergüten; der alsdann noch verbleibende Überschuß wird nach dem Verhältnisse des Nennwerts der Anteile unter diese gleichmäßig verteilt. Reicht das vorhandene Vermögen zur Erstattung der Einzahlungen nicht aus, so haben die Anteilseigner den Verlust nach dem Verhältnisse der Nennwerte der Anteile zu tragen; die noch ausstehenden Einzahlungen sind, soweit es hierfür erforderlich ist, einzuziehen. Die Verteilung findet gegen Quittung auf den vorzulegenden Anteilscheinen oder Zwischenscheinen statt. Die Anteilseigner sind zur Empfangnahme zweimal in einem Zwischenraume von einem Monate durch öffentliche Bekanntmachung aufzufordern. Beträge, die nicht binnen sechs Monaten vom Tage der letzten Bekanntmachung abgehoben worden sind, werden bei der staatlichen Hinterlegungsstelle unter Verzicht auf die Rücknahme hinterlegt.

VII. Abschnitt. Übergangsbestimmungen.

§ 51. Unmittelbar nach Errichtung der Gesellschaft findet an dem Ort, an dem diese stattgefunden hat, die erste Hauptversammlung statt, ohne daß es einer Einladung oder einer Bekanntmachung der Tagesordnung oder der Aufnahme eines notariellen Protokolles über die Verhandlung bedarf. Diese Hauptversammlung bestimmt die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder und wählt diese. Im Anschluß an diese Hauptversammlung haben die anwesenden Aufsichtsratsmitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und den stellvertretenden Vorsitzenden zu wählen und den Vorstand zu bestellen. Auch diese Verhandlungen bedürfen nicht der notariellen Beurkundung.

§ 52. Die sämtlichen durch die Gründung der Gesellschaft und deren Vorbereitung entstandenen Kosten jeder Art sowie die Stempel und Steuern für die Errichtung und Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister tragen die Gründer.

Personalien.

Seine Majestät der Kaiser haben Allergnädigst geruht, die vortragenden Räte im Reichs-Kolonialamt, Wirklichen Legationsräte Ebermaier und Dr. Schnee zu Geheimen Oberregierungsräten zu ernennen sowie dem Geheimen Registrator Preiß bei derselben Behörde den Charakter als Rechnungsrat zu verleihen.

Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, den bisherigen Oberrichter bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Kamerun Dr. Oskar Meyer zum Ersten Referenten bei dem Kaiserlichen Gouvernement von Togo zu ernennen und ihm gleichzeitig den Charakter als Geheimer Regierungsrat zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Polizeifergeanten beim Gouvernement von Südwestafrika Johann Christoph Köppel die Rettungsmedaille am Bande zu verleihen.

Im Reichs-Kolonialamt sind ernannt:

Zu Geheimen expedierenden Sekretären und Kalkulatoren: die Geheimen Sekretariatsassistenten Fischer, Selling, Hansen, Lüttke und Ropp;
zum Geheimen Registrator: Geheimer Registraturassistent Siebert;
zu Buchhaltern in der Kolonialhauptkasse: die Assistenten Krüger (Hans) und Markgraf;
zu Geheimen Sekretariatsassistenten: die technischen Eisenbahnsekretäre Thiel und Kersten, Regierungsupernumerar Schulz, Steuersekretär Ulrich und Bausekretär Vogler;
zu Geheimen Registraturassistenten: die Bureaudiätare Guenther und John;
zu Assistenten in der Kolonialhauptkasse: die Bureaudiätare Dölz und Schmall.

Kaiserliche Schutztruppen.

Reichs-Kolonialamt (Kommando der Schutztruppen).

A. R. D. vom 24. März 1909.

Schimmelfennig, Major, am 31. März ausgeschieden und mit dem 1. April 1909 als Bataillonskommandeur im 7. Rheinischen Infanterie-Regiment Nr. 69 angestellt.

Dr. Kuhn, Stabsarzt, vom 1. April 1909 ab ein einjähriger Urlaub ohne Gehalt bewilligt.

Becker, Hauptmann, mit dem 27. März 1909 in den Generalstab der Schutztruppe für Südwestafrika berufen.

Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika.

A. R. D. vom 24. März 1909.

v. Grawert (Werner), Hauptmann,

Styrz, Oberleutnant,

Dr. Stoloſky, Stabsarzt, — Anträge um Belassung in der Schutztruppe auf weitere 2 1/2 Jahre genehmigt.

Hof v. Wülſingen, Leutnant, zum Oberleutnant befördert.

Dr. Schörnich, Stabsarzt, den Charakter als Oberstabsarzt erhalten.

Schutztruppe für Südwestafrika.

A. R. D. vom 24. März 1909.

Bethe, Major, wird von der Dienstleistung beim Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt enthoben.

Pierer, Major, am 31. März ausgeschieden und mit dem 1. April 1909 als Bataillonskommandeur im 4. Magdeburgischen Infanterie-Regiment Nr. 67 angestellt.

Ehringhaus, Oberleutnant, am 31. März ausgeschieden und mit dem 1. April 1909 in der 4. Ingenieur-Inspektion angestellt.

Erhard, Leutnant, am 31. März 1909 behufs Rücktritts in königlich Bayerische Militärdienste ausgeschieden.

v. Meien, Leutnant, bis 30. April 1909 zur Dienstleistung beim Königs-Ulanen-Regiment (1. Hannoverschen) Nr. 13 kommandiert.

Dr. Hinge, Stabsarzt, unter Verleihung eines Patents vom 20. Juli 1904 Z.z.2, mit dem 1. April 1909 zum Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt versetzt.

Dr. Breustedt, Oberarzt, der Abschied mit der gesetzlichen Pension bewilligt und im Heere bei den Sanitätsoffizieren der Landwehr 1. Aufgebots angestellt.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen) vom 24. März 1909.

Hobusch, Garnisonverwaltungsunterinspektor, am 31. März 1909 behufs Wiederanstellung im Bereiche der königlich Preussischen Heeresverwaltung (bei der Garnisonverwaltung Frankfurt a. D.) aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Verfügung des Reichs-Kolonialamts (Kommando der Schutztruppen) vom 22. März 1909.

Schröter, Feldintendantursekretär, am 31. März 1909 behufs Wiederanstellung im Bereiche der königlich Preussischen Heeresverwaltung (bei der Intendantur des Gardebörps) aus der Schutztruppe ausgeschieden.

Schutztruppe für Kamerun:

A. R. D. vom 24. März 1909.

Zimmermann, überzähliger Major, mit dem 1. April 1909 in das Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt versetzt.

v. Krogh, überzähliger Major, beim Stabe,

Zipse und v. Buttamer, Oberleutnants,

Dr. Piftner, Oberarzt, — Anträge um Belassung in der Schutztruppe auf weitere 2 Jahre genehmigt.

Ritschmann, Oberleutnant, der Abschied mit der gesetzlichen Pension und ausnahmsweise mit der Erlaubnis zum Tragen seiner bisherigen Uniform bewilligt.

Nachruf.

Am 19. März 1909 verschied nach kurzem schweren Leiden zu Parchim der Rittmeister und Eskadronchef im 2. Mecklenburgischen Dragoner-Regiment Nr. 18

Herr Friedrich v. Klüber,

Ritter des königlichen Kronen-Ordens IV. Klasse mit Schwertern und des Großherzoglich Badischen Ordens vom Zähringer Löwen mit Eichenlaub und Schwertern.

Der Verewigte gehörte von 1904 bis 1907 der Kaiserlichen Schutztruppe für Südwestafrika an und hat mit Auszeichnung an der Niederwerfung des südwestafrikanischen Aufstandes und insbesondere an den Gefechten bei Hamafari, Osombo-Windimbe und bei Rowes teilgenommen.

Als tapferer Soldat und vortrefflicher Kamerad hat sich der leider so früh Dahingegangene weit über das Grab hinaus in den Herzen seiner Kriegsgesährten ein ehrendes Gedenken gesichert.

v. Glasenapp,

Oberst und Kommandeur der Schutztruppen.



Deutsch-Ostafrika.

Dem von Seiner Majestät dem Könige von Italien zum Generalkonsul für das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet ernannten Cavaliere Giuseppe Mantia in Zanzibar ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Mit Heimaturlaub ist am 16. März 1909 in Neapel eingetroffen: Sanitätsfeldwebel Groha.

Die Wiederausreise nach Ostafrika haben angetreten: am 15. März: Lehrer Staub, Kanzlei-gehilfe Vader; am 5. April: kommiss. Bezirksamtmann Dr. Humann, kommiss. Sekretär Höntsch, die Kolonialeleven Dr. Karstedt, Sager, Schiller, Wenzel und Bauer, Förster Simon; am 10. April: Bezirksamtssekretär Siegel.

Ostafrika haben mit Heimaturlaub verlassen: am 28. Februar: Meister Gräfe, die Förster Brandenburg und Christiansen, Kauslist Thorwart; am 1. März: Pflanzungsleiter Beith.

In Ostafrika sind vom Heimaturlaub wieder eingetroffen: am 29. Januar: kommiss. Bureauassistent 2. Klasse Richter; am 19. Februar: kommiss. Hauptzollamtsvorsteher Grenzenberg, kommiss. Bureauassistent 2. Klasse Feldmann.

Kamerun.

Am 9. März haben das Schutzgebiet mit Heimaturlaub verlassen: Assessor Dr. Schumacher, Arbeiterkommissar Adams, Vermessungstechniker Ackermann, Polizeimeister Dhnesorge, Gärtner Schott, Maurer Hierl.

Im Schutzgebiet sind eingetroffen bzw. wieder eingetroffen: Regierungsrat Steinhäuser, Ober-richter Autenrieth, Regierungsarzt Dr. Kütz, die Tierärzte Dr. Springefeldt und Dr. Helm, Landmesser Rief, Arbeiterkommissar Freiherr

v. Lüdinghausen, die Sekretäre Meiß, Bretthauer, Pokorra und Weil, Polizeimeister George, Stationsbeamter Zimmermann, die Zollauffseher Anders und Ehler.

Die Ausreise nach Kamerun hat am 25. März angetreten: Gärtner Zahn.

Am 9. April haben die Wiederausreise nach Kamerun angetreten: Regierungsbaumeister Naß und Zollassistent Dittrich.

Mit Heimaturlaub sind am 31. März 1909 in Hamburg eingetroffen: Sergeant Müller, Sanitätssergeant Otto, die Sanitätsunteroffiziere Schmizer, Thierbach und Bücherl.

Togo.

Im Schutzgebiet sind am 19. Februar neu bzw. wiedereingetroffen: Lehrer Kottmann und Kalkbrenner Bierzigmann.

Mit Heimaturlaub sind in Deutschland eingetroffen: kommiss. Bezirksamtsmann Mezger, Land- meister Becker und Wegebauer Schmeypfenning.

Deutsch-Südwestafrika.

Die Wiederausreise in das Schutzgebiet haben am 31. März 1909 von Hamburg aus ange- treten: Oberstleutnant v. Eitorff, Major Bethe, Hauptmann Becker, die Leutnants v. Salderu und Krüger.

Ausgereist sind am 31. März: Gerichtsaktuar Karow und Steuer supernumerar Hellerbach. Wiederausgereist: Polier Geibig und die Polizei- sergeanten Kelber und Dohm.

Angenommen mit Beamteneigenschaft vom 1. Nov. 1908 ab: Gouvernementschreiber Habedank.

Nichtamtlicher Teil

Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

Deutsch-Ostafrika.

Die Zentralbahn.*)

Nach einer telegraphischen Meldung aus Dar-es-Salam ist die Gleis- spige der Zentralbahn Ende März auf Kilometer 69 hinter Morogoro angelangt.

* * *

*) Vgl. „D. Kol. Bl.“ 1909, Nr. 6, S. 261.

Über den Stand der Arbeiten an der Zentralbahn bis Ende Januar berichtet der Eisenbahnkommissar:

Zu beiden Seiten der Bahnachse wird ein Streifen von 30 m, bei den Bahnhöfen ein Streifen von 100 bis 400 m als Kronland erklärt. Von Kilometer 0 bis 60 sind die Absteckungsarbeiten im Gange, von Kilometer 60 bis 80 sind die Kronlandserklärungen größtenteils erfolgt.

